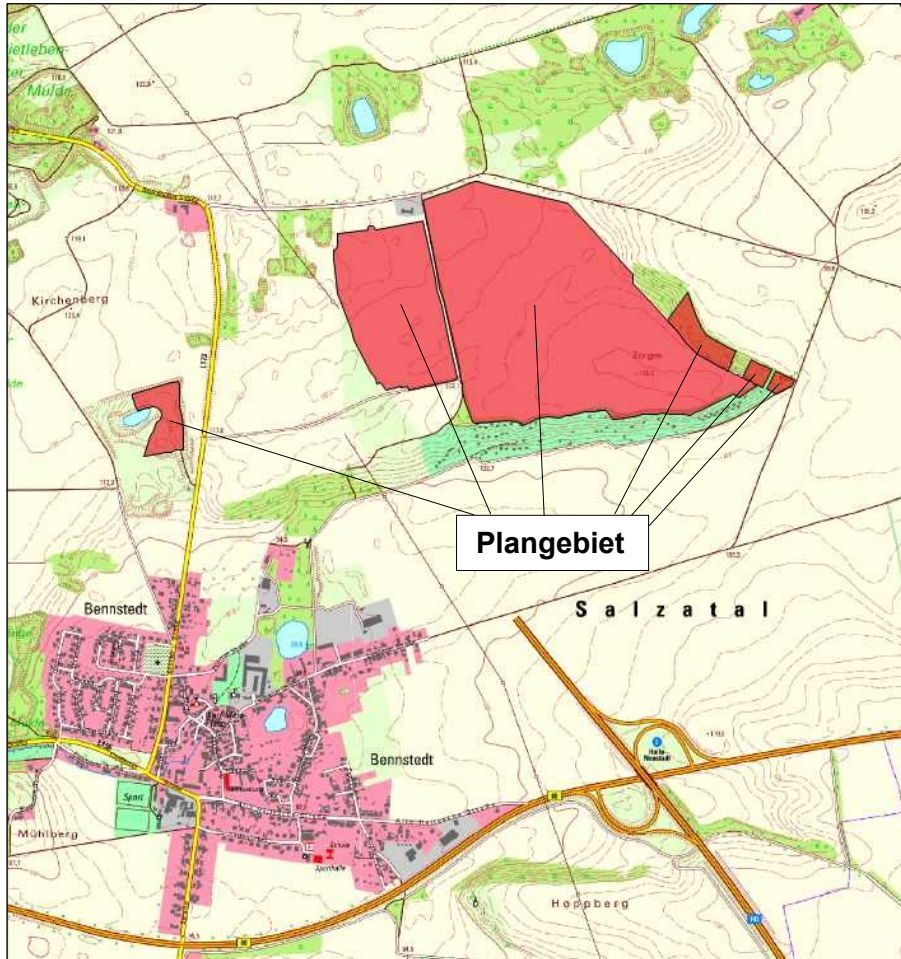


# Gemeinde Salzatal

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“



© GeoBasis-DE /LVermGeo ST,  
[2021, A18-38915-2009-14]  
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

## 2. Entwurf

### Projektentwicklung:

SolarPark BENNSTEDT GmbH  
c/o SOLIZER Deutschland GmbH  
Lehmweg 17  
20251 Hamburg

Salzatal, Februar 2026

### Planverfasserin:

Dipl.-Ing. Andrea Kautz  
Architektin für Stadtplanung  
Am Rosentalweg 10  
06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 579022  
E-Mail  
architekt.andrea.kautz@t-online.de

## **Gemeinde Salzatal**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“**

#### **Begründung**

#### **Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung	3
1.1.	Ziel und Zweck der Planung	3
1.2.	Aufstellungsverfahren	5
2.	Ausgangssituation	6
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	6
2.2	Vorhandene Nutzung	7
2.3	Eigentumsverhältnisse	7
2.4	Rechtsgrundlagen	7
2.5	Übergeordnete Planungen und bestehende örtliche Pläne	8
2.5.1	Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA)	8
2.5.2	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle	18
2.5.3	Flächennutzungsplan (FNP)	19
3.	Planungsbericht	21
3.1	Städtebauliches Konzept	21
3.2	Planinhalt und Festsetzungen	22
3.2.1.	Art der baulichen Nutzung	22
3.2.2	Maß der baulichen Nutzung	23
3.2.3	Überbaubare Grundstücksflächen	24
3.2.4	Verkehrerschließung	24
3.2.5	Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	25
3.2.6	Grünordnung	26
3.2.7	Ver- und Entsorgung	33
3.3	Denkmalpflege und Archäologie	34
3.4	Immissionsschutz	35
3.5	Bodenschutz	36
3.6	Flächenbilanz	37
4.	Kosten- und Finanzierungsübersicht	37
5.	Umweltbericht	37

#### **Anlagen**

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“ mit Grünordnungsplan (Teil C) sowie Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Regioplan, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer, Moritz-Hill-Str. 30, 06667 Weißenfels, Entwurf, Februar 2026

- Gesamträumliches Planungskonzept FF-PVA Gemeinde Salzatal, Ingenieurbüro Hensen, 24.08.2023
- Errichtung und Betrieb eines Solarfeldes mit Batteriegroßspeicher am Standort: Östlich Bennstedter Straße (L173) zwischen den Ortschaften Bennstedt, Köllme und Lieskau in 06198 Salzatal im Saalekreis in Sachsen-Anhalt, Geräuschemissionsprognose, ALB Akustiklabor Berlin, Holbeinstraße 17, 12203 Berlin, 23.04.2025
- Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Bennstedt, DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V., Erich-Steinfurth-Str. 8, 10243 Berlin, 18.04.2025
- FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die FFH-Gebiete FFH0122 „Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle“ (DE 4437-308) und FFH0123 „Muschelkalkhänge westlich Halle“ (DE 4536-303), Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“, Gemeinde Salzatal, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, Schunterstraße 15, 38106 Braunschweig, 23.02.2026

# 1. Einleitung

## 1.1. Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Salzatal beabsichtigt in der Ortschaft Bennstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zu schaffen. Mit dem Aufstellungsbeschluss für die erforderliche Bauleitplanung hat sie das Planverfahren eröffnet.

Anlass war die Antragstellung der Projektentwicklungsgesellschaft SOLIZER Deutschland GmbH, die hier im Auftrag eines ortsansässigen Landwirts agiert.

Mit der Umsetzung der Planung soll ein Beitrag zur alternativen Energiegewinnung geleistet werden, aus Solarenergie wird elektrischer Strom erzeugt, der dann in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Dabei geht es nicht um die Deckung des Energiebedarfs der Gemeinde, sondern vielmehr um die generelle Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien.

Die Umsetzung bezogen auf die jeweilige Region ist dabei weder möglich noch sinnvoll. Die Konzentration von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien an die Standorte zu knüpfen, an denen ein hoher Strombedarf herrscht, ist unmöglich. Gerade im Umfeld von Gewerbe- und Industriestandorten stehen dafür regelmäßig nicht ausreichende Flächen zur Verfügung. Hinzu kommt, dass bis 2030 der Stromverbrauch deutlich ansteigen wird: Durch viele zukunftsfähige Innovationen wie E-Autos, strombasierte Heizsysteme und elektrifizierte Industrieprozesse wird der Strombedarf von 550 Terawattstunden (TWh) auf bis zu 750 TWh zulegen. 80 Prozent des Stromverbrauchs sollen aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden – statt aktuell rund der Hälfte.

([https://info.bmwk.de/weg-zur-klimaneutralitaet?etcc\\_cmp=energiewechsel&etcc\\_med=sea&etcc\\_par=google-ads&etcc\\_ctv=mscrolltelling-energiesystem&etcc\\_bky=stromnetze&gad\\_source=1#1-erneuerbare-energien](https://info.bmwk.de/weg-zur-klimaneutralitaet?etcc_cmp=energiewechsel&etcc_med=sea&etcc_par=google-ads&etcc_ctv=mscrolltelling-energiesystem&etcc_bky=stromnetze&gad_source=1#1-erneuerbare-energien), 25.11.2024).

Dafür beschleunigt die Bundesregierung den Ausbau bzw. die Ertüchtigung der Stromnetze.

Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird aktuell dazu festgestellt: „Damit die Stromversorgung sicher und bezahlbar bleibt, brauchen wir mehrere tausend Kilometer neue Stromtrassen und einen weiterhin robusten Netzbetrieb. Nur so kann Strom aus erneuerbaren Energien tatsächlich in jede Steckdose in Deutschland gelangen. Das Stromnetz ist daher das Rückgrat einer gelungenen Energiewende. Die neue Erzeugungslandschaft mit Strom aus wachsenden Anteilen von erneuerbaren Energien schafft neue Herausforderungen für das Netz: Strom muss teilweise über weite Strecken von den Stromerzeugern zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern gelangen.“ (<https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Dossier/netze-und-netzausbau.html>, 26.01.2026).

Zur flächendeckenden Versorgung aller Regionen mit erneuerbarer Energie ist jede Einzelmaßnahme als Beitrag zur Umsetzung des Klimaschutzes dringend erforderlich.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien und die ambitionierte Steigerung der Energieeffizienz sind wesentliche Bestandteile des Energiekonzepts und der Beschlüsse der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewende. Mittels entsprechender Maßnahmen und Ziele ist eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik im Sinne des Klimaschutzes zu etablieren und somit ein Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens zu leisten.

Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur dem Klimaschutz, sondern zumindest mittelbar dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor den Gefahren des Klimawandels dient.

In der behördlichen Praxis führt die Anwendung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dazu, dass in dem weiterhin notwendigen Abwägungsprozess der Vorrang der erneuerbaren Energien in der Regel nicht gesondert begründet werden muss. Vielmehr ist es ausreichend, im

Rahmen der Begründung auf die bundesgesetzgeberische Wertung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu verweisen. (Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-Grundsatzterlass) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 2024, [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=7&ugl\\_nr=751&bes\\_id=53491&val=53491&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=751&bes_id=53491&val=53491&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=0))

Das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energie wird darüber hinaus auch durch weitere völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert. Dafür ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG).

Sowohl regionale Lebensmittelproduktion als auch ausreichend Energie sind für eine sichere Zukunft nötig. Daher sind kreative Lösungen und Synergien gefragt.

Zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern, welche insbesondere die fossilen Energieträger Braun- und Steinkohle substituieren sollen, zählt neben der Windenergie vor allem die Solarenergie.

Wie die Nutzung der konventionellen Energieträger ist auch die Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Neuinanspruchnahme von Flächen sowie verschiedenen Nutzungskonkurrenzen verbunden. Unter dem Aspekt, aktive Klimaschutzpolitik auch als wirtschaftliche Chance zu sehen, wurde die SOLIZER Deutschland GmbH mit einer Analyse der im Eigentum des o. g. Landwirtschaftsunternehmens befindlichen Flächen beauftragt. Ertragseinbußen, u. a. infolge von Extremwetterlagen der vergangenen Jahre führen dazu, dass sich die Landwirtschaftsunternehmen zunehmend mit alternativen Wirtschaftskonzepten auseinandersetzen müssen, um auch in Zukunft ihren Beitrag zur Nahrungs- und Futtermittelbereitstellung verlässlich leisten zu können. Die vorliegende Planung soll ausschließlich auf Flächen umgesetzt werden, die sich im Eigentum des hier wirtschaftenden Landwirtschaftsunternehmens befinden. Die mit dem Betrieb des Solarparks verbundenen regelmäßigen Einnahmen ermöglichen es dem Landwirt, seine eigentliche Aufgabe, die Erzeugung von Nahrungsmitteln, planbar zu erfüllen.

Das Eigentum der erforderlichen Flächen ist als wesentlicher Einflussfaktor für die Umsetzung der Planungsziele zu berücksichtigen. Nur Flächen, die aus Sicht des Eigentums, neben der Berücksichtigung aller anderen notwendigerweise zu beachtenden Kriterien, zur Verfügung stehen, können für die Umsetzung der Klimaschutzziele verwendet werden. Unterstützt wurde diese Entscheidung von der positiven Einstellung der Gemeinde zu erneuerbaren Energien.

Um die Daseinsvorsorge mit der Wertschöpfung aus den erneuerbaren Energien zu verknüpfen, werden Standorte gesucht, die für eine möglichst konfliktarme Nutzung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-Anlagen) in Frage kommen. Dafür wurde von der Gemeinde Salzatal ein Gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unter Berücksichtigung der „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 sowie der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen in Kommunen“ der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 20.12.2021 aufgestellt. Die Ergebnisse dieses Konzeptes fließen in die vorliegenden Planungen ein.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Solarparks erfordert für den hier betrachteten Standort eine gemeindliche Bauleitplanung.

Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Photovoltaikfreiflächenanlagen im Außenbereich, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden gemäß § 35 Abs. 1 BauGB von den Privilegierungstatbeständen erfasst, wenn sie an

und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise errichteten Gebäuden sowie an Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn errichtet werden. Der hier betrachtete Standort befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur künftigen Trasse der Autobahnerweiterung der A143. Der westliche Teil des Plangebietes wird nach Fertigstellung der A143 den Privilegierungstatbestand erfüllen.

Für die sich daran anschließende Fläche ist eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich. Daher wird für das gesamte Plangebiet ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

## 1.2. Aufstellungsverfahren

Die SOLIZER Deutschland GmbH beantragte mit Schreiben vom 21.04.2022 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB.

Zur Umsetzung der Planung wurde zwischenzeitlich die Projektgesellschaft SolarPark BENNSTEDT GmbH gegründet, die künftig als Vorhabenträger agieren wird.

Die Gemeinde Salztal hat am 21.06.2022 den Aufstellungsbeschluss dafür gefasst.

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet sich der Investor als Vorhabenträger, für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans die Planung und Erschließung entsprechend der Regelungen des Durchführungsvertrages innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu realisieren.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung des Bebauungsplans. Sein Ergebnis wird in der Abwägung berücksichtigt.

<b>Verfahrensschritte</b>	<b>Durchführung</b>
Aufstellungsbeschluss	21.06.2022
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	24.06. - 25.07.2024
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	11.06.2024
Auslegungsbeschluss zum formellen Entwurf, Stand Mai 2025	17.06.2025
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	26.06.2025
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	26.06. – 01.08.2025
Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB	25.06.2025
Abwägungsbeschluss zum Entwurf, Stand Mai 2025	
Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf, Stand Februar 2026	
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	
Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB	
Abwägungsbeschluss zum Entwurf, Stand Februar 2026	
Satzungsbeschluss	
Genehmigung	
In-Kraft-Treten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung	

## 2. Ausgangssituation

### 2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Gemeinde Salzatal, in der Ortschaft Bennstedt, nordöstlich der Ortslage.

Entsprechend der derzeit gültigen Liegenschaftskarten hat das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans Anteil an den nachfolgend aufgeführten Flurstücken der Gemarkung Bennstedt, Flur 2:

50/5; 50/3; 63/2; 41/11; 539; 41/5; 44/1; 41/12; 102/2; 78/1; 23/1; 548 (alt 9/4); 549 (alt 9/4); 560 (alt 9/4); 561 (alt 9/4); 115/1; 9/2; 41/4; 41/6; 41/8; 69/3; 106/1; 116/1; 37/5; 69/4; 69/5; 545; 46/1; 50/2; 449/45; 33/2; 541; 543; 30/2; 30/3; 30/4; 354/28; 28/1; 72/2; 72/1; 21/8; 20/3; 75/1 und hat eine Gesamtgröße von ca. 58,7 ha.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen, zwischen denen ein vorhandener Wirtschaftsweg (Wegeflurstück 36/1 der Flur 2, Gemarkung Bennstedt) verläuft. Im nördlichen Teil liegt das Plangebiet bei ca. 115 m ü. NHN und steigt in südliche Richtung auf Geländehöhen von ca. 130 m ü. NHN ab. Außerhalb des Plangebietes, entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze fällt das Gelände über eine Geländekante um ca. 30 m auf ca. 100 m ü. NHN ab. Es wird nahezu vollständig von landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Landwirtschaftswegen umgeben. Im Süden grenzen Gärten der Kleingartenvereine „Am Zorges I und II“ an das Plangebiet an, im Osten wird das Gebiet von Gehölzflächen („Über dem Weinberg“) eingegrenzt.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die geplante Trasse der A 143 Westumfahrung Halle (VKE 4224 – AS Halle Neustadt (B80) – AD Halle Nord (A14)). Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung der Autobahn GmbH des Bundes werden die Grundstücke in diesem Bereich neu geordnet, so dass sich die Plangebietsgrenze in diesem Bereich an den künftigen Gegebenheiten orientiert. Sie wird so definiert, dass die gegenwärtig vorliegenden Planungen der Autobahn GmbH des Bundes davon nicht berührt werden.

Die planfestgestellten bauzeitlich erforderlichen Flächen für die Baustraße 4 werden in der Planung berücksichtigt. Sie liegt überwiegend im Wegeflurstück 36/1 der Flur 2, Gemarkung Bennstedt und ist in den Randbereichen Bestandteil des Plangebietes. Laut Planfeststellungsbeschluss wird für die Baustraße 4 geregelt, dass es sich um die Anlage einer temporären Baustellenzuwegung für den Bau des BW 4224/02Ü (Teil A - lfd. Nr. 006) und den Streckenbau, unter Nutzung vorhandener Wirtschaftswege, gemäß Darstellung im Lageplan, handelt. Sie wird in ungebundener Bauweise, Fahrbahnbreite 3,00 m (mit Ausweichstellen), Länge = 0,866 km errichtet. Nach Nutzungsende als Baustraße erfolgt wieder die ursprüngliche Nutzung als Wirtschaftsweg. Im Bebauungsplan wird die Baugrenze so festgesetzt, dass die o. g. Fläche nicht berührt wird. Bezüglich der in diesem Bereich festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen wird im Bebauungsplan festgesetzt (im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde Salzatal vereinbart), dass in diesem Bereich erst nach Rückbau der Baustraße 4 die Pflanzmaßnahmen umgesetzt werden. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bennstedt“ befinden sich LBP-Maßnahmen der A 143. Die geringfügigen Überschneidungen mit dem Plangebiet werden als nachrichtliche Übernahmen im Bebauungsplan dargestellt.

Nördlich des Plangebietes sowie in Nord-Südrichtung zwischen den beiden Teilbereichen verlaufen Wirtschaftswege, die zum ländlichen Wegekonzept 2014 gehören. Des Weiteren verläuft nördlich der Plangebietsgrenze ein überregional bedeutsamer Weg, der zum Europäischen Fernwanderweg E 11 und zum Lutherweg gehört.

Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark „Unteres Saaletal“.

Im Plangebiet befindet sich der Lagefestpunkt 4537 05600 der Festpunktfelde des Landes Sachsen-Anhalt (Lage: ETRS89\_UTM32, East 32 697352,777, North 5708515,023). Sollte im

Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, ist das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu informieren.

Festpunkte sind nach § 5 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.2004, zuletzt geändert durch Art.16 des Gesetzes vom 7.7.2020 (GVBl. LSA S372,373) gesetzlich geschützt. Wer in Umsetzung der Planung örtlich konkrete Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehören folgende externe Ausgleichsflächen:

Ausgleichsmaßnahme A 4:

- Teile der Flurstücke 8/12, 8/24, 549, 553 und 554, Flur 2, Gemarkung Bennstedt mit einer Fläche von 24.835 m<sup>2</sup>

Ausgleichsmaßnahme A 5:

- Teile der Flurstücke 58/9, 58/10, 58/11, 1057, 1059,1061, Flur 3, Gemarkung Bennstedt mit einer Fläche von 21.672 m<sup>2</sup>.

## 2.2 Vorhandene Nutzung

Die Flächen im Plangebiet werden gegenwärtig ackerbaulich genutzt, mit Ausnahme von zwei kleinen Flächen jeweils im nördlichen Teil der beiden Teilflächen, auf der sich ruderalisierte Gehölze befinden.

## 2.3 Eigentumsverhältnisse

Die zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehörenden Flächen befinden sich im Besitz mehrerer Eigentümer. Der Vorhabenträger verfügt über gesicherte Nutzungsberechtigungen.

## 2.4 Rechtsgrundlagen

Die Bearbeitung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

### Bundesgesetze/ -verordnungen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 65 vom 30.12.2008 S. 2986)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.3.1998

### Landesgesetze/ -verordnungen

- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, (GVBl. LSA S. 160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 21.12.2010,
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27 vom 16.12.2010, S. 569)

- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA Nr. 25 vom 16.09.2013, S. 440)

## 2.5 Übergeordnete Planungen und bestehende örtliche Pläne

### 2.5.1 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA)

Für den Planbereich in der Gemarkung Bennstedt sind folgende raumordnerischen Ziele und Grundsätze festgelegt. (Dabei werden die Ziele [Z] und Grundsätze [G] entsprechend der Nummerierung aus dem LEP-LSA übernommen):

#### - Zentrale Orte

Gemäß Z 24 dient die *„Entwicklung und die Sicherung von Zentralen Orten im Land Sachsen-Anhalt ... der Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie sind als Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu stärken.“*

In der Begründung zum Zentrale-Orte-System wird u. a. ausgeführt, dass *„die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe (ausschließlich des großflächigen Einzelhandels) sowie von Forschungseinrichtungen weiterhin im gesamten Gebiet der administrativen Gemeinde möglich sein soll, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist, da sich die räumliche Festlegung des Zentralen Ortes auf die Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen entsprechend der zentralörtlichen Stufe bezieht.“*

Die Gemeinde Salzatal erfüllt keine zentralörtliche Funktion. Nächstgelegenes Mittelzentrum ist die Lutherstadt Eisleben, nächstgelegenes Oberzentrum ist Halle/ Saale.

#### - Z 79

*Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes ist der BVWP schrittweise umzusetzen.*

Das Plangebiet wird entlang der westlichen Grenze von dem im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) enthaltenen Planung der A 143 Westumfahrung Halle berührt.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird das Z 79 nicht beeinträchtigt. Die Plangebietsgrenzen wurden so definiert, dass die gegenwärtig vorliegenden Planungen der Autobahn GmbH des Bundes davon nicht berührt werden.

#### - Z 103

*Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.*

Die vorliegende Planung dient der Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie und unterstützt somit die Umsetzung des Z 103.

#### - Z 115

*Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.*

Die Gemeinde Salzatal geht davon aus, dass mit der Errichtung des Solarparks keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Natur- und Bodenhaushaltes zu erwarten sind.

Das Landschaftsbild sowie der Natur- und Bodenhaushalt sind am Standort durch die ausgeräumte Agrarlandschaft geprägt. Mit dem geplanten Bau der Bundesautobahn A 143 Westumfahrung Halle wird der Bereich weiter anthropogen überformt. Mit dem Bau der A 143 werden

landwirtschaftliche Flächen entzogen. Gleichzeitig werden gerade die Flächen entlang der Autobahnen vom Gesetzgeber als privilegiert eingeschätzt. Ein Teil des geplanten Solarparks gehört zu den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Flächen, auf denen die Errichtung eines Solarparks im beschleunigten Verfahren, ohne Aufstellung eines Bebauungsplans im Außenbereich zugelassen werden kann. Ca. 8 ha des Plangebietes erfüllen diesen Privilegierungsstatbestand. Gleichzeitig führt die Errichtung der A 143 dazu, dass die Erreichbarkeit der östlich der Autobahn liegenden Landwirtschaftsflächen von Bennstedt aus erschwert wird. Das betrifft neben den unmittelbar an die Autobahn angrenzenden Flächen auch die im östlichen Teilgebiet des vorliegenden Bebauungsplans liegenden Flächen. Vom Ort aus werden diese nur noch über die noch zu errichtenden Brücken erreichbar sein. Die Erschließung wird damit bezüglich Fahrbahnbreite und Belastbarkeit durch die Brücken limitiert, was gerade auch in der Erntezeit zu Problemen führen kann und damit die Attraktivität der Flächen verringert. Aus diesen Gründen hat sich der Landwirt entschieden, die angrenzenden, nicht dem Privilegierungsstatbestand unterliegenden Flächen ebenfalls in die Planung einzubeziehen. Damit besteht die Möglichkeit, auf einer zusammenhängenden Fläche das o. g. Planungsziel umzusetzen. Die östliche Ausdehnung des Plangebietes wurde bis an die vorhandene Gehölzfläche gewählt, so dass keine Splitterflächen entstehen. Sowohl aus Sicht der Landbewirtschaftung wie auch aus Sicht des Landschaftsbildes ist es sinnvoll, die geplante Solarenergie auf zusammenhängenden Flächen zu erzeugen und damit eine Zerstückelung der Flächen und des Landschaftsbildes zu vermeiden. Demgegenüber würden mehrere kleine Solarparks für die Landwirte zu größeren Erschwernissen bei der Bewirtschaftung führen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass kleine Solaranlagen nicht zu vergleichbaren Gestehungskosten produzieren können. Im Sinne einer nachhaltigen Erzeugung erneuerbarer Energien sind auch die wirtschaftlichen Aspekte zu beachten. U. a. würden bei mehreren kleineren Anlagen die Aufwendungen der Erschließung sowie damit verbunden der Eingriff in den Natur- und Bodenhaushalt unverhältnismäßig höher liegen.

Selbstverständlich wurde im Vorfeld durch den Landwirt eine Bewertung der Flächen vorgenommen. Dabei wurden die aus dem o. g. Gesamträumlichen Planungskonzept herausgearbeiteten Flächen unter den Aspekten der Bodenqualität, der Erschließung, des Gefälles, dem Bewirtschaftungsaufwand, der Erosionsgefahr usw. betrachtet.

Ca. 120 ha der nach Anwendung der Ausschlusskriterien im Gesamträumlichen Planungskonzept dargestellten Potenzialflächen weisen ein geringes oder sehr geringes Ertragspotenzial auf und wären damit aus dieser Sicht, bevorzugt in Betracht zu ziehen. Wie in Karte 3 des Gesamträumlichen Planungskonzeptes erkennbar, sind diese Flächen mosaikartig im Gemeindegebiet verstreut. Um zusammenhängende Flächen mit geringem bis mittlerem Ertragspotenzial in der hier angestrebten Größenordnung zu finden, kämen hierfür Flächen in Frage, die sich in der Nähe der Ortslagen befinden, so beispielsweise nordöstlich von Köllme oder südlich bzw. südöstlich von Bennstedt. Diese Flächen sind auf Grund ihrer Topografie von weitem gut sichtbar. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre unvermeidbar und im Vergleich zum hier gewählten Standort wesentlich höher.

Vor allem südlich des Zorges, östlich von Bennstedt gelegen, sind ein Teil der o. g. 120 ha Flächen anzutreffen. Dabei handelt es sich um ein nach Norden abfallendes Gelände, so dass die Eignung für einen Solarpark wegen der ungünstigen Sonneneinstrahlung weniger günstig ist. Darüber hinaus ist diese Fläche von weitem, von der Ortslage Bennstedt sowie auch von der Bundesstraße (B 80) aus, einsehbar.

Die Tatsache, dass ein Teil des Plangebietes in einer Senke gelegen vom Ort aus nicht einsehbar sein wird sowie auch durch die Autobahn räumlich von diesem getrennt sein wird, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hier für die Bewohner der umliegenden Ortschaften unerheblich sein wird, führte letztlich zu der Entscheidung für diesen Standort.

Obwohl die Böden überwiegend sehr hohe Qualitäten aufweisen, wurde vom Landbewirtschaftler eingeschätzt, dass im Vergleich zu anderen Flächen hier, u. a. auch infolge der oben beschriebenen Aspekte, nicht der höchste Gewinn erwirtschaftet werden kann.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (bne) hat Kriterien für die gute Planung von PV-Freilandanlagen verfasst. Die darin formulierten Standards sind als Selbstverpflichtung als

Best-Practice-Ansätze zu verstehen und werden in der vorliegenden Planung beachtet. U. a. enthält das Papier auch Verpflichtungen, die bewirken sollen, dass sich PV-Freilandanlagen ins Landschaftsbild einpassen, denn sie werden mit dem Fortschreiten der Energiewende ein sichtbarer Teil unserer Kulturlandschaften. Dazu gehören die, in der vorliegenden Planung umgesetzten Standards, wie eine topografisch angepasste Bauweise. Die vorliegende Planung sieht vor, die PV-Anlagen im Gelände derart zu errichten, dass sie aufgrund ihrer geringen Bauhöhe im Vergleich zum Horizont und/oder begleitenden Bepflanzungen (z. B. den hier in den Randbereichen festgesetzten Heckenanpflanzungen) an relevanten Rändern kaum oder nicht sichtbar sind. Der Standort wurde so gewählt, dass er sich an vom Menschen geschaffenen Vorbelastungen orientiert (z. B. Verkehrswege – hier die Autobahn).

Der Abstand zu den umliegenden Ortschaften oder Ortsteilen wird so gewählt, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Gut geplante Anlagen schaffen und erhalten neue biodiverse Flächen, was ein Argument für den Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist. Die Flächenversiegelung in Solarparks ist sehr gering.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich bezüglich des Naturhaushalts der ökologische Wert der Fläche im Zuge der Errichtung des Solarparks im Vergleich zur vormaligen Ackerland-Nutzung verbessern wird. So wird u. a. durch die veränderten Strukturen mit einer erhöhten Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt gerechnet. Die dafür erforderlichen baulichen Voraussetzungen werden mit der Umsetzung der Bebauungsplanfestsetzungen eingehalten.

Im Umweltbericht wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlagen bezüglich des Naturhaushalts nachstehende wertgebende Veränderungen festgestellt werden können:

- Nutzungsänderung von derzeitigen intensiven Ackerflächen in extensive Grünlandfläche,
- vollständige, dauerhafte Begrünung von derzeit intensiv bewirtschafteten Flächen,
- Minderung von Wind- und Wassererosion.

Weiter wird festgestellt, dass mit der Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen eine Verbesserung des Strukturgefüges erfolgt, welche sich auf Dauer positiv auch auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auswirkt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt des Plangebietes beiträgt. Die ermittelte Beeinträchtigung von Biotopstrukturen wird durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege vollumfänglich kompensiert.

Der bne hat eine umfangreiche Studie zur Bewertung der Auswirkungen von PV-Anlagen auf die Artenvielfalt beauftragt („Solarparks - Gewinne für die Biodiversität“). Für die Studie wurden Ergebnisse aus biologischen Untersuchungen von 75 Photovoltaikanlagen ausgewertet, die auf unterschiedlichen Standorten errichtet wurden (Acker, Grünland, ehemalige Truppenübungsplätze, ehemalige Abbaugelände etc.), unterschiedliche Bauweisen haben (insbesondere verschiedene Modulreihenabstände), teilweise unterschiedlich gepflegt werden (Mahdintensität) und die in unterschiedlichem landschaftlichem Umfeld liegen. Die wissenschaftlichen Gutachter konnten einen signifikant positiven Effekt durch Photovoltaikfreiflächenanlagen auf die biologische Vielfalt feststellen. Im Vergleich zum Vorzustand konnten in Solarparks überall positive Effekte auf die Artenvielfalt (Fauna und Flora) und die Ausbreitung einzelner Tierarten ermittelt werden. Auch zeigen sich für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen positive Effekte. Hierzu gehört zum Beispiel die wachsende Anzahl von bestäubenden Insekten.

Den gewonnenen Erkenntnissen zufolge sind für erhöhte Biodiversität die Bewirtschaftungsweise der Solarparkflächen, die Bodenbedingung und auch das Konzept des Solarparks entscheidend. Dementsprechend wurde gegenüber dem Vorentwurf die vorliegende Planung dahingehend angepasst, dass der Reihenabstand zwischen den Modulen auf 3,2 m (teilweise auch mehr) vergrößert und damit die Grundflächenzahl auf 0,65 verringert wird. (Vom bne wurde bei einem Abstand zwischen den Modulreihen von mindestens 2,5 m eine deutlich erhöhte Biodiversität festgestellt.)

Durch den Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmitteln wird u. a. auch dem Insektensterben entgegengewirkt sowie die Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung unterstützt. Die im Bebauungsplan vorgeschriebene Verwendung von einheimischem Saatgut unterstützt diese Absicht.

Die Festsetzung zur Initialisierung von arten- und blütenreichem Grünland wird die vorn beschriebene Erhöhung der Artenvielfalt unterstützen. Dies wird in der Umsetzung bewirken, dass die Fläche als Nahrungsquelle für Nektar suchende Insekten, die im agrarisch geprägten Umfeld keine Nahrung finden, sowie auch für Brutvogelarten der angrenzenden Flächen zur Nahrungssuche genutzt werden. Durch die vorgesehene naturnahe Eingrünung (Sträucher und Hecken) entstehen weitere Vorteile für Flora und Fauna.

Damit können sich die Plangebietsflächen zu Rückzugsräume für Arten in der Agrarlandschaft entwickeln.

Zu den Auswirkungen der Planung auf den Bodenhaushalt wird im Umweltbericht ausgeführt, dass es zu einer Beschattung unterhalb der Module kommen wird. Durch die Höhe der Aufständigung sowie den vorgesehenen Reihenabstand wird trotzdem ein ausreichender Lichteinfall für die Schaffung einer Vegetationsschicht auch unterhalb der Module gewährleistet. Durch die Umstellung der derzeit intensiven Nutzung des Bodens auf eine weitestgehend extensive Bewirtschaftung mit einer vollflächigen Begrünung im Zuge der Errichtung des geplanten Solarparks werden die Bodenfunktionen, v. a. unter Berücksichtigung der derzeitig vorherrschenden Wind- und Wassererosion besser geschützt.

Mit der Aufstellung der Module kommt es zu einer Bündelung des anfallenden Niederschlages, welcher jedoch vollständig dem Bodenwasserhaushalt und der Grundwasserneubildung zugeführt wird und somit weiterhin zur Grundwasserneubildung beiträgt.

Mit der vorgesehenen extensiven Bewirtschaftung und der damit verbundenen vollständigen Begrünung der Fläche, auch unterhalb der PV-Module, wird die Oberfläche so gestaltet, dass bei Starkregenfällen der Wasserabfluss deutlich reduziert wird. Die Niederschläge werden auf der Fläche versickern, so dass in Bezug auf die Wassererosionsgefährdung ausschließlich positive Effekte zu erwarten sind. Die extensive Nutzung wird zu einer deutlichen Reduzierung der Erosionsgefahr führen.

Durch die extensive Grünlandnutzung erfährt der Boden eine Verbesserung der Bodenfunktionen. Schadstoffbelastungen können im Vergleich zur derzeit betriebenen intensiven Landwirtschaft reduziert werden und somit zukünftig auch nicht in den Wasserkreislauf gelangen.

Baubedingte Störungen des Bodenhaushalts werden sich auf die Bauphase durch die erforderliche Befahrung der Fläche beschränken. Während der Bauphase ist geplant, die für den Autobahnbau angelegte Baustraße zu nutzen und damit zusätzliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu vermeiden.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage wird mit Pfosten ohne Fundamente im Boden verankert, so dass punktuell nur ein sehr geringer Flächenanteil versiegelt wird. Der erforderliche Wegebau wird sich auf ein Mindestmaß beschränken. Betriebs- bzw. Wartungswege innerhalb des Geländes werden als wasserdurchlässiger Schotterrasen in Breiten von ca. 3,5 m angelegt. Lediglich die kurze Zufahrt zum Batteriespeicher wird aus funktionellen Gründen vollversiegelt. Der Anteil der versiegelten Fläche wird sich dadurch nur sehr geringfügig erhöhen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens lassen sich außerhalb der Fundamente sowie der Nebenflächen für Transformatoren und Batteriespeicher, nicht ableiten.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Es findet kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger statt. Anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin an Ort und Stelle versickern. Erosionen werden reduziert, die Wasserückhaltefähigkeit verbessert sich.

Die Landwirtschaftsflächen gehen nicht verloren, sondern werden hier lediglich in der Nutzungsform geändert und einer Grünlandwirtschaft (unter ökologischen Aspekten) zugeführt. Eine Bewirtschaftung

tung der Flächen innerhalb des Solarparks ist einerseits für den Betrieb der Anlage nötig, um beispielsweise Verbuschungen zu vermeiden, andererseits für den Landwirtschaftsbetrieb auch weiter als Einnahmequelle aus mehreren Aspekten nützlich. Mit der Bewirtschaftung des Extensivgrünlandes durch Grünfutttergewinnung oder Beweidung bleibt der landwirtschaftliche Wert der Flächen erhalten. Zum anderen kann der monetäre Ertrag aus der Solarproduktion zur finanziellen Absicherung notwendiger Investitionen im Landwirtschaftsunternehmen genutzt werden. Die mit dem Betrieb des Solarparks verbundenen regelmäßigen Einnahmen ermöglichen es dem Landwirt, seine eigentliche Aufgabe, die Erzeugung von Nahrungsmitteln, planbar zu erfüllen.

Im Umweltbericht wird eingeschätzt, dass nach Rückbau der PVA ohne weiteres eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung möglich wäre.

Weitere detaillierte Aussagen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter liefert der Umweltbericht.

Die Gemeinde Salzatal geht davon aus, dass die vorliegende Planung mit den genannten Zielen vereinbar ist.

Folgende landesplanerischen Grundsätze sind zu beachten:

*G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.*

*G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.*

Die vorliegende Planung soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche stattfinden.

Den Recherchen des gesamtäumlichen Planungskonzeptes zufolge handelt es sich bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Salzatal hauptsächlich um Böden mit hohem bzw. sehr hohem Ertragspotenzial (Acker- bzw. Grünlandzahl größer als 60). Zur Umsetzung des Planungsziels, dessen notwendige Umsetzung an mehreren Stellen ausführlich erläutert wird, ist es nicht möglich, die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem bzw. sehr hohem Ertragspotenzial generell auszuschließen. Gerade in den Bundesländern, die eine geringe Siedlungsdichte aufweisen, ist die installierte Nettoleistung aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland sehr hoch (<https://www.deutschlandatlas.bund.de/DE/Karten/Wie-wir-uns-vernetzen/Erneuerbare-Energie.html>, 11.02.2026). Die hauptsächliche Ursache dafür ist, dass Solarparks und Windkraftanlagen große offene Flächen benötigen, die im ländlichen Raum vorhanden sind. Gleichzeitig müssen die für Solarparks zu nutzenden Flächen weitere Anforderungen erfüllen, wie beispielsweise geeignete Topografie, Erreichbarkeit, geringe Verschattung, Verfügbarkeit usw.. Würde man sich dabei nur auf Gebiete beziehen, in denen das landwirtschaftliche Ertragspotenzial gering bis mittel eingestuft wird, könnten die ambitionierten bundes- bzw. landesweiten Energie- und Klimaziele nicht erreicht werden.

Die Gemeinde Salzatal geht davon aus, dass mit der Umsetzung der Planung die zu betrachtenden Belange der Erzeugung alternativer Energie und damit die Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes prioritär zu bewerten sind, insbesondere in der aktuellen Situation auch für die Gewährleistung der erforderlichen Energiesicherheit und Energiesouveränität Deutschlands.

Eine landwirtschaftliche Nutzung als extensives Grünland/ Weidefläche ist im Bereich der Photovoltaikfreiflächenanlage weiterhin möglich. Der landwirtschaftliche Wert der Flächen bleibt erhalten.

Weitere Ausführungen dazu, weshalb auch landwirtschaftliche Flächen mit hohem Ertragspotenzial in die Standortalternativenbetrachtung einbezogen werden mussten, sind der Auseinandersetzung mit dem Z 115 sowie dem Gesamtäumlichen Planungskonzept FF-PVA Gemeinde Salzatal zu entnehmen.

Zur Untersuchung von Standortalternativen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Salzatal wurde ein Standortalternativenkonzept (Gesamtäumliches Planungskonzept FF-PVA Gemeinde Salzatal) aufgestellt.

Dieses gesamtäumliche Planungskonzept dient dazu, sowohl bereits vorhandene als auch ggf. zukünftig nutzbare Flächenpotenziale für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Gemeinde Salzatal zu ermitteln und deren mögliche Eignung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu untersuchen. Dazu wurden sowohl die bereits vorhandenen Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Gemeinde Salzatal erfasst als auch neue Flächenpotenziale für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen anhand von ausgewählten Planungs- und Restriktionskriterien ermittelt und hinsichtlich ihrer evtl. Eignung differenziert dargestellt.

Große Flächen in der Gemeinde Salzatal gehören zum Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Ebenfalls große Bereiche sind als Landschaftsschutzgebiete festgelegt. Hinzu kommen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiete Aufbau ökologisches Verbundsystem und Tourismus und Erholung, die im Gemeindegebiet die Auswahl von Potenzialflächen einschränken. Ebenfalls berücksichtigt wurden Tabuzonen um die jeweiligen Ortschaften sowie sonstige, im Konzept beschriebene Ausschlusskriterien.

Gegenwärtig befinden sich im Gemeindegebiet Salzatal (Stand 08/2023) auf insgesamt 4,6 ha zwei bereits bestehende Photovoltaikfreiflächenanlagen. Grundsätzlich ist es daher sinnvoll und zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele notwendig, den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Salzatal weiter voranzutreiben. Das Ausbautempo zur Erzeugung erneuerbarer Energie soll nach den Zielen der Bundesregierung weiter steigen, dafür sind weitere Flächeninanspruchnahmen unumgänglich. Die verfügbaren Konversionsflächen, die dabei vorzugsweise zur Anwendung kommen sollten, reichen nicht aus. Potenziell mögliche Flächen wären (Quelle Gesamtäumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Salzatal“, 24.8.2023):

- Sandgruben an kleiner Saale (2,1 ha)
- Ehemaliger Steinbruch/Mülldeponie (ca. 7,1 ha)
- Mülldeponie Mordgrund (ca. 4,0 ha)
- Tierproduktion in Benkendorf (ca. 2,3 ha)
- Ehemalige Sandgrube (ca. 1,4 ha)
- Ehemaliger Abbau von Tertiärquarz. In Rumpin (ca. 2,8 ha)
- Ehemaliger Tonabbau Fortschritt ( ca. 10,1 ha)
- Kiesgrube nördlich Zappendorf (ca. 1,4 ha)
- NVA-Schießplatz, Schützenverein Halle (ca. 9,6 ha)
- Halde und Schacht von Kalibergbau, Mülldeponie Johannashall (ca. 3,1 ha).

Die Flächen sind  $\leq 10$  ha und damit für eine wirtschaftliche Erzeugung von elektrischem Strom mit niedrigen Gestehungskosten zu klein, so dass andere Alternativen gefunden werden müssen, d.h. auch landwirtschaftlich genutzte Flächen müssen zur Nutzung erschlossen werden.

In diesem Zusammenhang zwingen die nachfolgend aufgeführten Fakten zu dem o. g. Ausnahmefall für die Inanspruchnahme der Flächen im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft:

- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
- Auf Grund dessen, dass sich die Klimakrise weiter zuspitzt sowie sich die Preise für fossile Brennstoffe auch angesichts des Angriffskrieges auf die Ukraine vervielfacht haben, sind die erneuerbaren Energien zu einer Frage der nationalen Sicherheit geworden.
- Das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energie wird darüber hinaus auch durch weitere völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften unteretzt und gesteuert. Dafür ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG).

Erneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland, ihr Ausbau ist eine zentrale Säule der Energiewende. Neue Solaranlagen gehören heute zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien. Die o. g. Argumente erfordern Kompromisslösungen. Dabei müssen auch Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden, die bisher nicht in Frage

kamen. Klimaschutz muss dabei ganzheitlich betrachtet werden, es müssen Flächenpotenziale erschlossen werden, auf denen die Umsetzung der o. g. Zielstellung ermöglicht werden kann.

Auf der Grundlage der „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 sowie der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen in Kommunen“ der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 20.12.2021 wurden im Standortalternativenkonzept Ausschlusskriterien definiert, die aufgrund ihrer Eigenschaft aus planungsrechtlicher bzw. naturschutzfachlicher Sicht oder auch sonstigen Gründen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlagen entgegenstehen könnten.

Im Bereich der Gemeindegebiet Salzatal besitzen die Landwirtschaftsflächen überwiegend ein hohes (Acker- bzw. Grünlandzahl 61 - 75) bzw. sehr hohes Ertragspotenzial (Acker- bzw. Grünlandzahl > 75). Dennoch ist es notwendig, dass auch die Gemeinde Salzatal ihren Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzziele leistet. Der generelle Ausschluss landwirtschaftlicher Flächen mit hohem bzw. sehr hohem Ertragspotenzial wäre nicht zielführend. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass weite Teile des Gemeindegebietes mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial bereits durch andere Kriterien für die Errichtung von FF-PVA ausgeschlossen wurden, wurde im Rahmen dieses Konzeptes die Acker- bzw. Grünlandzahl nicht als eigenständiges (Ausschluss-)Kriterium verwendet.

Dementsprechend werden außerhalb der Potenzialflächen an Konversionsstandorten weitere 1.006 ha Potenzialflächen auf sonstigen Flächen ausgewiesen, zu denen das vorliegende Plangebiet gehört. Bezüglich der landwirtschaftlichen Qualitäten dieser Flächen wird auf die Ausführungen zum Z 115 verwiesen, in denen begründet wird, weshalb hier auch Flächen mit hoher Bodenqualität zur Anwendung kommen.

Im Rahmen des Standortalternativenkonzeptes wurde herausgearbeitet, dass große Teile des Gemeindegebietes - insbesondere im Bereich der vorhandenen bzw. neu zu errichtenden Bundesautobahn - für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlagen aus planerischen und städtebaulichen Aspekten grundsätzlich in Frage kommen könnten. Dieses Flächenpotenzial bietet der Gemeinde Salzatal die notwendigen Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Lage möglicher Photovoltaikfreiflächenanlagen. Die Gemeinde Salzatal nutzt diese, indem sie ein mögliches Ausbauziel definiert, welches einen prozentualen Flächenanteil des gesamten Gemeindegebietes für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorsieht. Dazu hat der Gemeinderat am 26.09.2023 einen Grundsatzbeschluss gefasst, demzufolge die Gesamtfläche der Freianlagen für Photovoltaik 383 ha (3,5 Prozent des Gemeindegebietes) als Ausbauziel nicht überschreiten soll. Bei der Belegung dieser vorbestimmten Gesamtfläche wird sich die Gemeinde Salzatal zunächst auf die Gebiete konzentrieren die im Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Salzatal, Stand 07.Januar 2026 (Gloria Sparfeld, Architekten und Ingenieure, Halberstädter Straße 12, 06112 Halle/ Saale) als Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freianlagen für Photovoltaik ausgewiesen werden, zu der auch das vorliegende Plangebiet gehört.

Der hier vorgesehene Standort erfüllt die zur Anwendung gebrachten Kriterien.

Aus diesen Gründen richtet sich der Fokus auf die nordöstlich der Ortschaft Bennstedt gelegenen Flächen, die die folgenden Vorteile aufweisen:

- Verfügbarkeit einer zusammenhängenden Fläche von ca. 58 ha durch Eigentum des Landbewirtschafters bzw. sonstige Berechtigungen der Flächenverfügbarkeit,
- kurze Entfernung zum nächsten Netzeinspeisepunkt ermöglicht die Erzeugung von elektrischem Strom mit niedrigen Gestehungskosten, die zu niedrigen Strompreisen im Verkauf führen,
- Ein Teil der Flächen befindet sich im Bereich von 200 m längs der im Bau befindlichen Autobahn und ist damit gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zulässig bzw. für den Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlagen bevorzugt zu nutzen.

Es ist davon auszugehen, dass die Flächeninanspruchnahme zur Errichtung eines Solarparks

in der Regel zeitlich befristet ist, so dass nach Ablauf dieser Nutzungsdauer wieder die uneingeschränkte Landbewirtschaftung stattfinden kann. Gleichzeitig wird eine landwirtschaftliche Nutzung als extensives Grünland/Weidefläche unter und zwischen den Photovoltaikfreiflächenanlagen künftig möglich sein, so dass die landwirtschaftliche Nutzung mindestens teilweise weiterhin stattfinden kann.

Der überwiegende Teil der Flächen wird durch Vegetation überdeckt werden, so dass der geplante Solarpark u. a. zu einer ökologischen Aufwertung der Flächen beitragen kann. Durch die Grünlandansaat wird die Biodiversität gefördert. Auf den zuvor intensiv genutzten Ackerflächen werden neue Lebensräume, insbesondere für Insekten oder Vögel entstehen. Es findet kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger statt. Anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin an Ort und Stelle versickern.

Die Anlage wird geländebegleitend aufgestellt, so dass Eingriffe in den Boden weitestgehend vermieden werden. Sie beschränken sich auf die punktförmigen Verankerungen der Fundamente für die Solarmodule sowie für weitere kleinflächige technische Anlagen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Flächen nordöstlich von Bennstedt in der Abwägung der derzeit erkennbaren Belange für die Umsetzung des Planungsziels sowie insbesondere auch in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Standortalternativenkonzept eine Eignung zeigen. Das in dem vorliegenden gesamtäumlichen Planungskonzept herausgearbeitete Flächenpotenzial bietet der Gemeinde Salztal die notwendigen Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Lage möglicher Photovoltaikfreiflächenanlagen. Es dient als Grundlage für weitere Entscheidungen bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtung, die erneuerbare Energie auch in ihrem Territorium weiter auszubauen. Die ermittelten Flächen sind als Potenzialflächen zu bewerten, die im weiteren Verfahren für eine Auswahl, bei der das definierte Ausbauziel limitierend wirkt, in die Standortsuche einbezogen werden können. Eine Abweichung von den durch die Landesregierung formulierten Ausbauzielen ist nicht vorgesehen.

Gegenwärtig wird der neue Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) aufgestellt. Er soll zum Ende der Legislaturperiode 2026 vorliegen.

Im Grobkonzept zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt wurden für einen mittelfristigen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren strategische Handlungsfelder erarbeitet, in deren Priorisierung als Handlungsfeld 4 die nachhaltige Sicherung der Energieversorgung des Landes herausgearbeitet wurde. Der Ausbau der erneuerbaren Energien gilt als einer der wichtigsten Bausteine, um die ambitionierten bundes- bzw. landesweiten Energie- und Klimaziele zu erreichen und die Erderwärmung auf möglichst 1,5° Celsius im Vergleich zur vorindustriellen Zeit zu begrenzen. Durch die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien kommt es witterungsbedingt zu einer zunehmend volatilen Stromerzeugung mit jahres- und tageszeitlichen Schwankungen. Daher bedarf es auch der raumordnerischen Vorsorge sowohl für die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien als auch die konventionelle Gas- bzw. Wasserstoffspeicherung.

Im 2. Entwurf zur Neuaufstellung des LEP-LSA (Kabinettsbeschluss vom 02.09.2025) werden im Punkt 6.2 Erneuerbare Energien zur Solarenergie (6.2.2) die folgenden, für die vorliegende Planung relevanten, Ziele aufgestellt:

#### *Z 6.2.2-1 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen*

*Um einen freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie umzusetzen, sind durch die Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen.*

#### *Z 6.2.2-2 Wirkungen von Freiflächensolaranlagen*

*Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.*

*Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf*

- *das Landschaftsbild,*

- den Naturhaushalt,
- die bau- und anlagebedingte Störung des Bodenhaushalts und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen.

#### G 6.2.2-3 Gesamträumliches Gemeindekonzept

Um eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zielgerichtet zu ermöglichen, soll von den Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung dieser Anlagen erarbeitet werden. Zur raumschonenden Einbindung von Freiflächensolaranlagen in die Landschaft sollen diese möglichst durch interkommunale Zusammenarbeit gemeindeübergreifend geplant werden.

#### G 6.2.2-4 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden

Für einen freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie soll durch die Bauleitplanung nicht mehr als 2,5 Prozent der Fläche in jeder Gemeinde für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung gestellt werden.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Gemeinde ein Mehrbedarf zur Sicherstellung der Energieversorgung nachgewiesen wird.

#### G 6.2.2-5 Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen

Freiflächensolaranlagen sollen im Freiraum bevorzugt auf

- bereits versiegelten Flächen,
- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn

errichtet werden.

#### G 6.2.2-6 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten

Bei der Planung von Freiflächensolaranlagen sollen unter frühzeitiger Einbindung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden.

#### Zu Z 6.2.2-1 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen

Die geplante Leistung der Photovoltaikfreiflächenanlagen im Plangebiet wird ca. 71,41 MWp erreichen. Die Gesamtmenge an erzeugtem Strom sowie die Nähe zum Netzverknüpfungspunkt ermöglichen die wirtschaftliche Energieerzeugung. In der Kombination mit dem geplanten Batteriespeicher wird damit ein wesentlicher Schritt in Richtung der vorn beschriebenen bundes- bzw. landesweiten Energie- und Klimaziele erreicht.

Mit dem Ausbau von Solaranlagen auf den hierfür im Gemeindegebiet verfügbaren Dach- und Gebäudeflächen kann demgegenüber nur ein Bruchteil der o. g. Menge Strom erzeugt werden. Nutzbare Dachflächen stehen nicht in ausreichender Größenordnung zur Verfügung, um das dringend erforderliche Ausbauziel beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu Freiflächenanlagen, die für eine maximale Sonneneinstrahlung optimal ausgerichtet werden können, in der Regel geringer ausfällt. Gleichzeitig sind die Kosten für Montage- und Wartung gegenüber Freiflächenanlagen intensiver. Nichtsdestotrotz werden verfügbare Potentiale ergänzend genutzt. Vom Landwirtschaftsunternehmen, welches die hier vorliegende Planung beauftragt hat, wurden bereits alle Dachflächen von sämtlichen größeren Scheunen und Hallen im Unternehmen mit Solarpanelen bestückt.

#### Zu Z 6.2.2-2 Wirkungen von Freiflächensolaranlagen

Die hier zu berücksichtigenden Aspekte entsprechen im Wesentlichen dem Ziel 115 des gültigen

LEP 2010. Ergänzend hinzugekommen ist die Auseinandersetzung mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Hierzu wurden in den vorangegangenen Ausführungen schon Argumente aufgeführt. So u. a. im Zusammenhang mit der Beschreibung der Auswirkungen des geplanten Solarparks auf das Landschaftsbild sowie den Natur- und Bodenhaushalt. Durch die extensive Grünlandnutzung bleiben die Landwirtschaftsflächen erhalten, sie werden lediglich in der Nutzungsform geändert und einer Grünlandwirtschaft (unter ökologischen Aspekten) zugeführt. Im Umweltbericht wird eingeschätzt, dass nach Rückbau des Solarparks ohne weiteres eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung möglich wäre.

Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze, G 6.2.2-3 Gesamträumliches Gemeindekonzept, G 6.2.2-4 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden, G 6.2.2-5 Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen, G 6.2.2-6 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten, werden ebenfalls in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Es liegt das „Gesamträumliche Planungskonzept FF-PVA Gemeinde Salzatal“ vor, dessen Inhalt in die vorliegende Planung eingeflossen ist. Ergänzend dazu hat der Gemeinderat am 26.09.2023 einen Grundsatzbeschluss gefasst, demzufolge die Gesamtfläche der Freianlagen für Photovoltaik 383 ha (3,5 Prozent des Gemeindegebietes) als Ausbauziel nicht überschreiten soll. Bei der Belegung dieser vorbestimmten Gesamtfläche wird sich die Gemeinde Salzatal zunächst auf die Gebiete konzentrieren die im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Salzatal, Stand 07.01.2026 als Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freianlagen für Photovoltaik ausgewiesen werden, zu der auch das vorliegende Plangebiet gehört. Der hier vorgesehene Standort erfüllt die zur Anwendung gebrachten Kriterien. Die vorliegende Planung entspricht der derzeit gültigen Rechtslage.

Den in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zufolge, ist das Ausbauziel für die Gemeinde Salzatal auf 2,5 % zu reduzieren.

In der Begründung zu diesem Grundsatz heißt es „Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen.“

Das heißt, Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sind in der Flächenbegrenzung nicht zu berücksichtigen.

Auf den Beschluss der Gemeinde Salzatal übertragen bedeutet das, dass innerhalb der 383 ha (3,5 Prozent des Gemeindegebietes) maximal 274 ha auf Flächen errichtet werden dürfen, die nicht unter die o. g. Privilegierungen fallen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamträumlichen Planungskonzeptes wurden Bestandsanlagen auf insgesamt 4,6 ha erfasst (entspricht 0,04 Prozent der Gemeindefläche). Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Salzatal (Flächennutzungsplanentwurf der Gemeinde Salzatal, 07. Januar 2026, Gloria Sparfeld, Architekten und Ingenieure, Halberstädter Straße 12, 06112 Halle/ Saale) wurden gegenüber dem Vorentwurf die geplanten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlagen von 94,37 ha auf 78,07 ha reduziert. Dieser Flächenanteil entspricht 0,71 Prozent der Gemeindefläche. Mit der Reduzierung wurde vorwiegend auf die Inanspruchnahme von Flächen mit wertvollen Grünbestand (Biotope), Artenschutzvorkommen und Schutzgebietsverordnungen nach den Naturschutzgesetz verzichtet.

Es wird dargelegt, dass von den ausgewiesenen 78,07 ha ca. 22 ha innerhalb des nach BauGB privilegierten 200 m-Bereichs entlang von Autobahnen und Schienenwegen liegen. Demzufolge liegt die verbleibende Neuausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaik (ca. 56 ha) mit 0,51 Prozent weit unter der Flächenbegrenzung des 2. Entwurfs des LEP von 2,5 %.

Somit besteht zu den Grundsätzen G 6.2.2-3 und G 6.2.2-4 kein Widerspruch.

Die Einhaltung des neu formulierten Grundsatzes G 6.2.2-5 Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen wurde in wesentlichen Punkten bereits bei der Auseinandersetzung mit den Grundsätzen des aktuell gültigen LEP 2010 diskutiert.

Die im G 6.2.2-5 aufgeführte Flächenkulisse, die für Freiflächensolaranlagen zu bevorzugen ist, wurde analysiert. Die in diese Flächenkulisse passenden Bereiche sind auf Grund der geringen

Flächenausdehnungen für eine wirtschaftliche Erzeugung von elektrischem Strom mit niedrigen Gesteungskosten zu klein.

Bezüglich der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wurde zum Grundsatz G 85 des gültigen LEP 2010 dargelegt, dass die Gemeinde Salzatal davon ausgeht, dass mit der Umsetzung der Planung die zu betrachtenden Belange der Erzeugung alternativer Energie und damit die Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes prioritär zu bewerten sind, insbesondere in der aktuellen Situation auch für die Gewährleistung der erforderlichen Energiesicherheit und Energiesouveränität Deutschlands.

Im gesamtträumlichen Planungskonzept wird dazu festgestellt:

„Soll der Ausbau von FF-PVA im Gemeindegebiet über das bestehende Maß hinaus erfolgen, wäre es nicht zuletzt auch aufgrund der geringen Flächenpotenziale an Konversionsstandorten (vgl. Pkt. 3.2) nicht zielführend, die Errichtung von FF-PVA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem bzw. sehr hohem Ertragspotenzial generell auszuschließen. Infolgedessen würden nach Berücksichtigung der o.g. Ausschlusskriterien nur sehr geringe Flächenpotenziale für den weiteren Ausbau definiert werden können. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass weite Teile des Gemeindegebietes mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial bereits durch andere Kriterien für die Errichtung von FF-PVA ausgeschlossen wurden, wurde im Rahmen dieses Konzeptes die Acker- bzw. Grünlandzahl nicht als eigenständiges (Ausschluss-)Kriterium verwendet.“

Bezüglich der Nutzung von Flächen, die den Privilegierungtatbestand erfüllen, wurde ebenfalls in der Auseinandersetzung mit dem Z 115 des gültigen LEP 2010 dargelegt, dass sich ein Teil der Plangebietsflächen innerhalb des privilegierten 200 Meter Bereichs längs der in Bau befindlichen Autobahn A 143 befindet. Weiter wurde an dieser Stelle beschrieben, weshalb auch die angrenzenden Flächen in das Plangebiet einbezogen wurden.

Bezüglich des Grundsatzes G 6.2.2-6 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten wird in der vorliegenden Planung die Netzeinspeisung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet liegen. Die Netzeinspeisung wird auf der gegenüberliegenden Seite der BAB 143 am Mast 26 der MITNETZ Strom GmbH Hochspannungsleitung Halle/West – Halle/Nord – Beesenstedt – Polleben – Klostermannsfeld erfolgen. Dem Bauherren liegt eine Netzanschlusszusage der MITNETZ als Reservierungsverlängerung sowie die Bestätigung des Anschlusspunktes vor.

Zusammenfassend ist auch in Bezug auf den 2. Entwurf des LEP festzustellen, dass die vorliegende Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

## **2.5.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle**

Gemäß der Regionalplanung sind für das Plangebiet folgende Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen (Dabei werden die Ziele [Z] und Grundsätze [G] entsprechend der Nummerierung aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle übernommen):

- Zentralörtliche Gliederung

Gemäß dem Ziel des REP Halle 5.2.1. Z ist zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen das System Zentraler Orte weiterzuentwickeln. Die Zentralen Orte sollen als Versorgungskerne über den eigenen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen. (LEP LSA 3.2.1.)

Die Gemeinde Salzatal erfüllt keine zentralörtliche Funktion.

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft XXVIII. „Dölauer Heide mit Brandbergen und Lindbusch“ (SK, HAL)

Gemäß dem Ziel Z 4.1.1-1 werden Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft dient der Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die ökologischen Erfordernisse Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Sie haben sowohl Schutz- als auch Entwicklungsfunktionen.

Das o. g. Vorranggebiet befindet sich östlich des Plangebietes, wird allerdings von diesem nicht berührt.

- Rad- und fußläufiger Verkehr

Gemäß dem Ziel Z 3.3.7-3 ist der durch die Planungsregion Halle führende Europawanderweg E 11 Amsterdam - Harz - Masuren (HAL, SK, MSH) entsprechend seiner überregionalen Funktionen zu erhalten und auszubauen.

Der Weg verläuft nördlich der Plangebietsgrenze.

- Folgende Grundsätze der Regionalplanung sind zu berücksichtigen:

*„Die Energieversorgung soll sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich auf der Grundlage eines breiten Angebotes von Energieträgern gestaltet werden.*

*Die Nutzung regenerativer und CO<sub>2</sub>-neutraler Energieträger und Energieumwandlungstechnologien wie Solarthermie, Photovoltaik, Wasserkraft, Windenergie, Biomasse und Geothermie soll gefördert werden. (LEP LSA 4.10.5.)*

*Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.“*

*Nach dem Grundsatz zu Punkt 5.10.1 Planänderung zum REP Halle 2021 wird vor der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/Verbandsgemeinde durchgeführt.*

Die Gemeinde Salzatal geht davon aus, dass durch die vorliegende Planung die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung nicht beeinträchtigt werden. Es wird auf das o. g. Standortalternativenkonzept sowie auf die o. g. Ausführungen zum LEP-LSA verwiesen.

In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 27.06.2025 wird festgestellt, dass im vorliegenden Bebauungsplan die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt werden. Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“ der Gemeinde Salzatal keine Bedenken geäußert.

### **2.5.3 Flächennutzungsplan (FNP)**

Die Ortschaft Bennstedt gehört seit 01.01.2010 gemeinsam mit den Gemeinden Beesenstedt, Fienstedt, Höhnstedt, Kloschwitz, Lieskau, Salzmünde, Schochwitz und Zappendorf zur Gemeinde Salzatal. Die Gemeinde Salzatal sowie auch die ehemals selbständige Gemeinde Bennstedt verfügen nicht über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Die Gemeinde Salzatal arbeitet zur Zeit an der Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet. Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf, Stand September 2024, fand in im November/Dezember 2024 statt.

Am 10.02.2026 wurde der formelle Entwurf, Stand 07. Januar 2026, zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB findet im März/April 2026 statt.

Gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden kann, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt wird, wenn dringende Gründe dies erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Das Plangebiet des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans als „SO-PV4“, sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestim-

mung Photovoltaikfreiflächenanlagen dargestellt. In der Begründung des Entwurfs des Flächennutzungsplans wird unter Bezugnahme auf das „Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Salztal“ auf die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaikfreiflächenanlagen verwiesen, zu denen neben dem hier zu betrachtenden Solarpark in Bennstedt weitere Standorte in Beesenstedt (Satzungsbeschluss vom 22.10.2024 liegt vor), in Kloschwitz/Johannashall (Potentialfläche), und Salzmünde (Potentialfläche) gehören. Insgesamt werden im Gemeindegebiet 78,07 ha Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlagen ausgewiesen. Damit liegt der im Flächennutzungsplan dargestellte Anteil der SO-PV-Flächen noch weit unter dem per Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2023 formulierten Ausbauziel, nach dem 3,5 Prozent des Gemeindegebietes, d. h. maximal 383 ha Gesamtfläche für die Nutzung durch Freiflächenanlagen für Photovoltaik nicht überschritten werden sollen. Dabei wird nicht zwischen privilegierten und nicht privilegierten Flächen unterschieden, d. h. die Summe aller Flächen, auch solcher, die lt. 2. Entwurf des LEP nicht in die Berechnung der maximalen Ausbauziele einbezogen werden, sind in dem per Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2023 formulierten Ausbauziel (383 ha) enthalten.

Tatsächlich werden mit den o. g. 78,07 ha Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlagen im aktuell vorliegenden formellen Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Salztal nur 0,71 Prozent des Gemeindegebietes beansprucht, so dass auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Landesplanung berücksichtigt werden, nach denen maximal 2,5 Prozent des Gemeindegebietes für Freiflächenanlagen genutzt werden sollen.

Auf der Grundlage des aktuell vorliegenden formellen Entwurfs des Flächennutzungsplans der Gemeinde Salztal fügt sich die vorliegende Planung in die städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde ein.

Dringende Gründe als Anwendungsvoraussetzung des § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen vor, wenn erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde vermieden werden sollen oder wenn ein im dringenden öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben ermöglicht werden soll.

Die vorliegende Planung dient der Umsetzung der im Punkt 1.1 erläuterten Ziele. Sie beinhaltet damit den weiteren, dringend notwendigen Ausbau der alternativen Energiegewinnung und dient damit einem dringenden öffentlichen Interesse.

Die Vorlage dringender Gründe ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, den Zielen der Bundesregierung zur Erreichung einer klimaneutralen Energiegewinnung durch eine Ausweitung der Flächen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie zu entsprechen. Nach der aktuellen Gesetzeslage soll der Ausbau erneuerbarer Energien massiv vorangetrieben werden. Bei Abwägungsentscheidungen gilt der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Dementsprechend wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ wie folgt formuliert:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“*

Die Gesetzesbegründung dazu lautet wie folgt:

*Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmal-*

*schutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.*

Das OVG Greifswald (07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG) nahm den Rechtsstreit um eine Windenergieanlage zum Anlass, sich umfassend mit Verständnis und Reichweite des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit nach § 2 EEG 2023 auseinanderzusetzen. Das OVG Greifswald hat mit seiner Entscheidung wichtige Klarstellungen zu § 2 EEG 2023 vorgenommen und dessen Umfang und Tragweite für die Praxis zutreffend konkretisiert. Künftig haben alle für die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen zuständigen Behörden die gesetzgeberischen Vorgaben des § 2 EEG 2023 bei Schutzgüterabwägungen und anderen Wertungsentscheidungen zu beachten und von Gesetzes wegen anzuwenden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien als Maßnahme für den Klimaschutz dient zugleich der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit. Die o. g. Rechtfertigung des Vorliegens dringender Gründe im Zusammenhang mit einem Vorliegen von dringenden öffentlichen Interessen ist mit der hier verfolgten Planung eindeutig gegeben.

Damit sind die Voraussetzungen, für die Durchführung des vorzeitigen Verfahrens gegeben.

### **3. Planungsbericht**

#### **3.1 Städtebauliches Konzept**

Im Plangebiet soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien entstehen. Ziel ist die Errichtung und der Betrieb eines Solarparks zur Erzeugung elektrischer Energie aus Sonnenenergie.

Die geplante Leistung der Photovoltaikfreiflächenanlagen im Plangebiet wird ca. 71,41 MWp erreichen.

Die Größe des Parks und die damit verbundene Gesamtmenge an erzeugtem Strom sowie die Nähe zum Netzverknüpfungspunkt ermöglichen die wirtschaftliche Energieerzeugung. Kleine Solaranlagen können aufgrund der lokalen Netzinfrastruktur nicht zu vergleichbaren Gesteungskosten produzieren.

Zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das örtliche Stromnetz ist die Errichtung eines neuen Umspannwerks notwendig. Kleinere Solaranlagen können diese Investitionen nicht tragen. Das neu zu bauende Umspannwerk wird auf der gegenüberliegenden Seite der BAB 143 am Mast 26 der MITNETZ Strom GmbH Hochspannungsleitung Halle/West – Halle/Nord – Beesenstedt – Polleben – Klostermannsfeld errichtet.

Zur Unterstützung der Netzstabilität des Verteilnetzbetreibers ist ein Batteriespeicher am Standort vorgesehen. Der Speicher wird eine maximale Gesamtleistung von 85 MW aufweisen. Die Anlage unterstützt die Energiewende in der Region und kann durch die Bereitstellung von Frequenzregelleistung sowie einem antizyklischen Ein- und Ausspeiseprofil von entscheidender Bedeutung für die lokale Netzstabilität und -entlastung vor Ort sein. Die lokalen Synergieeffekte sowie der positive Beitrag zur Energiewende und Netzstabilität sprechen für die logische Kombination von erneuerbarer Energiequelle und Speichermöglichkeit an einem Ort.

Im Plangebiet ist vorgesehen, zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie die Module mit einem Neigungswinkel von ca. 12° in parallelen Reihen, nach Süden ausgerichtet, aufzustellen. Das nicht bewegliche Gestellsystem wird über Rammpfosten mit dem Erdreich verankert.

Die maximale Höhe der Solarmodule wird je nach Terrain auf maximal 3,5 m beschränkt, der

Abstand zwischen den Tischen wird ca. 3,2 m betragen. Es werden nicht reflektierende Module, gemäß dem aktuellen Stand der Technik zur Anwendung kommen.

Die öffentliche Erschließung des Plangebietes wird über den nördlich am Gebiet vorbeiführenden Wirtschaftsweg, der von der L 173 abzweigt, erfolgen. Betriebs- bzw. Wartungswege innerhalb des Geländes werden als wasserdurchlässiger Schotterrasen in Breiten von ca. 3,5 m angelegt, nur die Zufahrt zum Batteriespeicher wird aus funktionellen Gründen befestigt und in einer Breite von 6,0 m ausgeführt.

Die Ausgestaltung der Photovoltaikfreiflächenanlagen (Kabelkanäle, Fundamente für Trafostationen usw.) wird so erfolgen, dass das anfallende Niederschlagswasser ungehindert versickern kann. Der Versiegelungsanteil wird mit der geplanten Bauweise sehr gering ausfallen, so dass die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben. Fundamente werden sich auf die Trafostationen sowie die Batteriespeicheranlage beschränken.

Aus Gründen des Diebstahlschutzes wird die Anlage mit einem Stabmattenzaun in 2,7 m Höhe eingefriedet. Es wird eine durchgängige Durchlässigkeit für Kleintiere ermöglicht, indem die Unterkante des Zauns 20 cm Abstand zur Geländeoberfläche erhält.

Im Solarpark wird artenreiches Grünland entwickelt, dabei wird auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verzichtet. In den Randbereichen werden Grünflächen angelegt sowie Schutzhecken gepflanzt.

Dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird entsprochen, indem die Flächenversiegelung im Solarpark auf ein Minimum reduziert wird. Die Bodenfunktionen werden geschützt und bzw. durch die vorgesehenen Maßnahmen teilweise verbessert.

Mit der geplanten extensiven Nutzung der Flächen im Solarpark in Verbindung mit den vorgesehenen Heckenstrukturen wird im Unterschied zu den bisherigen intensiv genutzten Agrarflächen die Strukturvielfalt sowie die Entstehung neuer Lebensräume gefördert.

## **3.2 Planinhalt und Festsetzungen**

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans basieren auf dem im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Konzept des Vorhabenträgers. Darin wird die geplante Belegung mit den für den Betrieb des Solarparks notwendigen Modulen und Anlagen dargestellt.

Die geplante Aufstellung der Module richtet sich dabei nach den örtlichen Gegebenheiten und dem konkret zur Anwendung kommenden Modell (Fabrikat) und ist hier beispielhaft dargestellt.

Die im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“ enthaltenen Empfehlungen in Verbindung mit den im Grünordnungsplan (Teil C) sowie im Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag formulierten konkreten Maßnahmen werden in den vorliegenden Bebauungsplan als Festsetzungen übernommen.

### **3.2.1. Art der baulichen Nutzung**

Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit folgender Zweckbestimmung festgesetzt:

*TF 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)*

*TF 1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt.*

*TF 1.2 In dem sonstigen Sondergebiet „Solarpark“ sind zulässig:*

- *Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Stromerzeugung sowie*
- *Nebenanlagen in Form von Verkabelungen, Trafo- und Wechselrichterstationen, Anlagen zur Speicherung von Strom und anderen notwendigen Schalteinrichtungen,*
- *Anlagen zur Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,7 m. Die Einfriedung hat so zu erfolgen, dass ein Abstand zwischen Unterkante Zaun und Geländeoberkante von mindestens 20 cm vorhanden ist.*

Mit diesen Festsetzungen wird sichergestellt, dass die bebaubaren Flächen ausschließlich für die Errichtung des geplanten Solarparks genutzt werden und damit das Ziel der alternativen Energiegewinnung an diesem Standort prioritär umgesetzt werden kann.

Die aufgeführten zulässigen Nutzungsarten sollen die technische Funktionsfähigkeit des Solarparks gewährleisten.

Der geplante Speicher wird im Rahmen der Regelenergieleistungen, insbesondere der Bereitstellung von Primärregelenergie (FCR) und Sekundärregelenergie (aFRR), sowie im Intraday-Handel vermarktet. Durch die schnelle Bereitstellung von Regelenergie kann der Speicher innerhalb von Sekunden auf Abweichungen der Netzfrequenz reagieren und so einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilität leisten. Dies ist besonders relevant in netztechnisch herausfordernden Gebieten im ländlichen Raum, die einen großen Teil zur Energiewende durch die zunehmende Integration erneuerbarer Energiequellen beitragen.

Batteriegroßspeicher sind ein wichtiger Baustein für die Energiewende, da durch die zusätzliche Flexibilität und die Möglichkeit der Speicherung der erneuerbaren Energien CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die kompensierte Verbrennung fossiler Energieträger in Reservekraftwerken eingespart werden können. Dies könnte auch den Bedarf an Netzausbau, wie etwa dem Bau neuer Hochspannungsleitungen, reduzieren und Eingriffe in die lokale Umwelt minimieren, was einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung des umliegenden Ökosystems darstellt.

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Einfriedungen soll die Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes minimieren. Um Kleintiere nicht zu behindern, werden Festsetzungen zur Einfriedung des Solarparks getroffen. Die Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Unterkante Zaun und Geländeoberkante stellt sicher, dass vielen Kleintieren ein Durchschreiten des Zaunes ermöglicht wird.

#### *TF 1.3 Rückbauverpflichtung (§ 9 Abs.2 BauGB)*

*Nach Beendigung der Einspeisung hat innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Monaten der vollständige Rückbau der Photovoltaikfreiflächenanlagen, inklusive aller Nebenanlagen zu erfolgen, so dass danach die Fläche wieder für die ackerbauliche Nutzung zur Verfügung steht.*

Die Festsetzung gewährleistet, dass nach Beendigung der Einspeisung die Module sowie Gestelle abgebaut, die Pfosten aus dem Boden entfernt, Erdkabel und technische Einheiten entnommen, Fundamente, Befestigungen, Wege und Umzäunung vollständig rückgebaut werden. Danach steht die Fläche wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. In welcher Form diese dann erfolgen wird, hängt von den dann aktuellen, auch wirtschaftlichen Bedingungen ab. Auch eine dauerhafte Grünlandnutzung wäre möglich.

### **3.2.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der vorliegenden Planung durch die zulässige Grundflächenzahl sowie durch die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Zusätzlich wird der Mindestabstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der Photovoltaik-Module festgesetzt.

Zur Umsetzung des Planungsziels, Elektroenergie aus Solarenergie zu erzeugen, ist eine effektive Nutzung des Standortes erforderlich. Um dennoch genügend Raum für die Entwicklung der Vegetation und die beabsichtigte Verbesserung der Biodiversität zu behalten, wird die Grundflächenzahl in den Teilgebieten TG 1 bis TG 7 auf 0,65 begrenzt. Zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische maßgebend. Im TG 8 ist für die Batteriespeicheranlage funktionell bedingt eine höhere Grundflächenzahl erforderlich, so dass hier 0,8 zugelassen wird.

Zur Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen werden die Bauflächen innerhalb des Plangebietes in Teilgebiete unterteilt. Die in den Teilgebieten angegebenen Höhen der baulichen Anlagen als Höchstmaße beziehen sich auf die vorhandenen Geländehöhen und werden in m über NHN angegeben. Die Festsetzungen sollen die geländebegleitende Aufstellung der Photovoltaik-Module regeln und gleichzeitig bewirken, dass sich die baulichen Anlagen weitestgehend in das vorhandene Landschaftsbild einfügen. Gemäß Planeintrag werden in den TG 1 bis

TG 7 die Höhen der baulichen Anlagen auf maximal 3,5 m begrenzt, im TG 8 beträgt die maximale Bauhöhe 4,5 m.

In diese Festsetzung eingeschlossen sind neben den Solarmodulen sämtliche bauliche Anlagen/Nebenanlagen, einschließlich der Batteriespeicheranlage im TG 8.

#### *TF 2 Maß der baulichen Nutzung*

*TF 2.1. Ausgehend von den in den Nutzungsschablonen für das jeweilige Teilgebiet festgesetzten Höchstmaßen der Höhe baulicher Anlagen sind die Photovoltaikfreiflächenanlagen so zu errichten, dass ein Mindestabstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der Photovoltaikmodule von 0,8 m nicht unterschritten wird. Für ggf. darüber hinausgehende Masten für z. B. Überwachungseinrichtungen oder Blendschutzeinrichtungen gelten keine Höhenbeschränkungen.*

Die PV-Anlagen sind so zu errichten, dass ein Mindestabstand zwischen dem Boden und der Unterkante der PV – Module von 0,8 m nicht unterschritten wird. Damit soll gewährleistet werden, dass sich im Bereich der unbefestigten Flächen unter den Solarplatten eine Vegetationsschicht entwickeln wird, die extensiv genutzt werden kann. Die im 2. Satz formulierte Ausnahme soll gewährleisten, dass gegebenenfalls erforderliche Einrichtungen zur Überwachung oder zum Blendschutz in den für ihre Wirksamkeit notwendigen Höhen errichtet werden können. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, die dafür sorgen, ggf. negative Auswirkungen auf die Umgebung zu vermeiden.

### **3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Eintragung von Baugrenzen, die die maximal nutzbare Fläche umschließen. Die Flächen, für die entsprechend der Empfehlungen des Umweltberichts grünordnerische Maßnahmen umgesetzt werden sollen, werden nicht in die überbaubaren Flächen einbezogen.

*TF 3 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen.*

Mit dieser Festsetzung wird das Ziel verfolgt, den Versiegelungsgrad auf die mit der festgesetzten Grundflächenzahl zulässigen Größe zu beschränken. Mit der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl würde ein größerer Bedarf an Ausgleichsflächen erforderlich werden. Auch hier steht eine effektive Nutzung des Standortes im Vordergrund.

### **3.2.4 Verkehrserschließung**

Die öffentliche Erschließung des Plangebietes wird über Zufahrten vom Wirtschaftsweg, der das Plangebiet im Norden begrenzt, erfolgen. Der Wirtschaftsweg bindet östlich an die L 173 und somit an das öffentliche Verkehrsnetz an. Bauliche Veränderungen sind im Bereich der Anbindung an die Landesstraße nicht vorgesehen.

Weitere Zufahrten, die insbesondere die zügige Erreichbarkeit des Solarparks für Löschfahrzeuge ermöglichen sollen, werden aus südlicher Richtung angeboten. Über das im Zusammenhang mit dem Autobahnbau neu herzustellende Wegenetz werden die südlichen Bereiche des Plangebietes über eine Feuerwehrumfahrung, die außerhalb der Einzäunung entlang der Grünflächen geführt wird, erreichbar sein.

Die Zufahrten in den Solarpark werden außerhalb der Bauphase nur für Pflege- und Wartungsarbeiten frequentiert. Innerhalb des Plangebietes wird es keine öffentlichen Verkehrsflächen geben.

Zur Pflege und Wartung des Solarparks werden innerhalb der Baufelder wasserdurchlässige Fahrwege (Wiesenwege) angelegt. Die Fahrwege werden mit einer lichten Breite der Durchfahrten von 3,5 m so dimensioniert, dass deren Nutzung auch für die Feuerwehr möglich ist. Lediglich die Zufahrt zum TG 8, in dem der Batteriespeicher errichtet wird, wird aus funktionellen Gründen in einer Breite von 6,0 m voll versiegelt. Die Trassenführungen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.

## 3.2.5 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

### LPB-Maßnahmen

Westlich des Plangebietes verläuft die Trasse der im Bau befindlichen Autobahn A 143. Die daraus resultierenden, unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden LBP-Maßnahmen werden auf der Planzeichnung abgebildet. Die geringfügigen Überschneidungen mit dem Plangebiet werden als nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan dargestellt.

Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes, nördlich der TG 1 und TG 8 betrifft dies eine ca. 54 m<sup>2</sup> große Fläche. Die Überschneidungen mit der LBP-Maßnahme A52/A143 betragen im Bereich der nördlichen Grenze des Plangebietes 86 m<sup>2</sup> und im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze 221 m<sup>2</sup>.

### Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Die mit dem Trassenverlauf der A 143 verbundenen Regelungen in Bezug auf Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **TF 4. Fläche für Nutzungsbeschränkungen**

In der Planzeichnung werden anbaurechtlich zu beachtenden Verbotszonen nachrichtlich übernommen und in den textlichen Festsetzungen entsprechend definiert:

##### **TF 4.1 Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG**

*Innerhalb des in der Planzeichnung als Fläche für Nutzungsbeschränkungen (1a) gekennzeichneten Bereichs sind bauliche Anlagen unzulässig. Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesautobahnen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.*

##### **TF 4.2 Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG**

*Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.*

*Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Dementsprechend ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße in Bundesverwaltung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen.*

Vom Autobahnamt wird darauf verwiesen, dass für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) ein Aufprallschutz gewährleistet werden muss. Dazu ist zu bemerken, dass die geplante Autobahn im Bereich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans in einer Mulde verlaufen wird, so dass Konflikte im Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark ausgeschlossen sind. Ein zusätzlicher Schutz abkommender Fahrzeuge ist damit nicht erforderlich.

Die Errichtung von Werbeanlagen entlang der Autobahn ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist im Plangebiet nicht vorgesehen.

### 3.2.6 Grünordnung

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und das Ergebnis der Prüfung im Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht ist nach § 2a Nr. 2 BauGB ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans (siehe Anlage 1). Zum vorliegende Umweltbericht gehört der Grünordnungsplan (Teil C) sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag. Ergänzend wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelten Maßnahmen sollen bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Vorhabens mindern (Vermeidungsmaßnahmen). Des Weiteren sind Maßnahmen zur Funktionserhaltung (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes/FCS) vorgesehen. Der mit dem Vorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Maßnahmen sind Bestandteil der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans.

Die auf der Grundlage der vorliegenden Planung durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen bei den maßgeblichen Bestandteilen der planungsrelevanten Natura 2000-Gebiete hervorruft. Die Verträglichkeit für die FFH-Gebiete „Dörlauer Heide und Lindbusch bei Halle“ und „Muschelkalkhänge westlich Halle“ ist damit, auch im Zusammenhang mit der Autobahn, gegeben.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am vorgesehenen Standort keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen werden. Die dafür erforderlichen Maßnahmen werden als Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen. Dazu gehören auch die zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft notwendigen externen Maßnahmen.

Der Zustand der Plangebietsfläche wird gegenüber dem Bestand verbessert. Die Aufwertungen betreffen hier vor allem die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild. Durch die Grünlandansaat und die geplanten Gehölzpflanzungen im Plangebiet wird die Artenvielfalt sowie im weiteren Sinne auch der Biotopverbund und die Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität unterstützt. Die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen werden einer Grünlandwirtschaft (unter ökologischen Aspekten) zugeführt. Bewirtschaftungen des Extensivgrünlandes sind durch Grünfüttergewinnung und Beweidung möglich.

Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass die Schutzbedürftigkeit des Bodens durch die Planung nicht verletzt wird, da die vorhandenen Böden in ihrer Form und Funktion erhalten bleiben. Durch die geplante Grünlandansaat werden sie zusätzlich vor schädlichen Einflüssen, wie z. B. Pestizidbelastungen und Erosionserscheinungen (Wind und Wasser) geschützt. Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden wird daher im Umweltbericht als gering bis mittel (BK II-III) eingestuft.

Der Versiegelungsgrad wird maximal 2 % der überbaubaren Grundstücksfläche betragen.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird mit Pfosten ohne Fundamente im Boden verankert, so dass punktuell nur ein sehr geringer Flächenanteil versiegelt wird. Der erforderliche Wegebau wird sich auf ein Mindestmaß beschränken. Die 3,5 m breiten Betriebs- bzw. Wartungswege innerhalb des Solarparks sowie die 5,0 m Breite befahrbare Brandschneise entlang der östlichen sowie südlichen Außengrenze der östlichen Teilfläche des Solarparks werden als wasserdurchlässiger Schotterrasen angelegt. Lediglich die Zufahrt zum TG 8, in dem der Batteriespeicher errichtet wird, wird aus funktionellen Gründen in einer Breite von 6,0 m voll versiegelt. Fundamente werden sich auf die Trafostationen sowie auf die Batteriespeicheranlage beschränken.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage ist eine Änderung der

bodenbezogenen Ertragsfähigkeit somit auf ein Minimum beschränkt. Außerhalb der o. g. Versiegelungsflächen ist keine Beeinträchtigung des Bodens zu erwarten und die bestehenden Bodenfunktionen bleiben auch weiterhin erhalten. Durch die vorgesehene Grünlandansaat und die damit einhergehende extensive Flächennutzung kann der gesetzlich vorgeschriebene Schutz des Bodens vor Erosion und die Wahrung der Wasser- und Nährstoffkreisläufe umgesetzt werden.

Im Umweltbericht wird beschrieben, dass davon auszugehen ist, dass vorhabenbedingt die Grundwasserschutzfunktion vor Ort nicht beeinträchtigt wird sowie dass die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf durch die Umwandlung in extensives Grünland sogar erhöht wird (Verbesserung der Speicherfunktion). Eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate ist nicht erkennbar, da durch die schräge Aufstellung der PV-Module der Ablauf und eine Versickerung des anfallenden Regenwassers vor Ort gegeben ist. Durch die vollflächige Begrünung sowie die Anlage von Schutzhecken wird der wasserbedingten Erosion vorgebeugt.

Den gewonnenen Erkenntnissen zufolge sind für erhöhte Biodiversität die Bewirtschaftungsweise der Solarparkflächen, die Bodenbedingung und auch das Konzept des Solarparks entscheidend. Dementsprechend wurde gegenüber dem Vorentwurf die vorliegende Planung dahingehend angepasst, dass der Reihenabstand zwischen den Modulen auf 3,2 m vergrößert und damit die Grundflächenzahl auf 0,65 verringert wird. Verbunden mit den im Bebauungsplan enthaltenen Höhenfestsetzungen wird der Anteil der besonnten Bodenflächen im Solarpark damit weiter erhöht und die Einhaltung der Schutzziele des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) verbessert.

Nachstehend aufgeführte Maßnahmen sind im Zuge der Umsetzung der Planung zu realisieren und. Den Maßnahmebeschreibungen des Umweltberichts zufolge sind diese über den Betriebszeitraum zu unterhalten und zu pflegen.

#### **TF 5.1 Ansaat eines Grünlandes unter sowie zwischen den Modulreihen (Ausgleichsmaßnahme A1)**

*Innerhalb der mit A1 gekennzeichneten Flächen ist arten- und blütenreiches Grünland unter Verwendung einer gebietseigenen, zertifizierten Saatgutmischung (VWW-Regiosaaten® oder RegioZert®) bestehend aus 30% Wildblumen und 70% Wildgräsern (Ursprungsgebiet, UG 05 Mitteldeutsches Tief- und Hügelland) zu initialisieren.*

*Die Pflege erfolgt durch eine 1- bis 3-schührige Mahd. Alternativ kann eine Beweidung stattfinden, wobei die maximale Besatzzahl von 0,5 GVE/ha (z.B. 5 Schafe/ha) nicht zu überschreiten ist. Die Grünlandansaat erfolgt zeitnah nach der Herstellung der Profilierungsarbeiten.*

*Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme umfasst eine 1-jährige Fertigstellungspflege sowie eine 4-jährige Entwicklungspflege.*

Die Maßnahme beinhaltet die vollflächige Begrünung der überbaubaren Grundstücksflächen. Die hier festgesetzte artenreiche Wiesenmischung bietet wertvollen Lebensraum für Reptilien und Brutvögel und einen langen Blühaspekt für zahlreiche Insekten. Durch die flächenhafte Bedeckung trägt sie zum Erosionsschutz bei.

Die Maßnahme dient der Kompensation der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie des Schutzgutes Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit und des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Die regionale Landwirtschaft ist aktuell sowohl von ackerbaulich genutzten Flächen wie auch von Grünland geprägt. Auch wenn in der Region der prozentuale Anteil an Grünlandwirtschaft gegenüber der ackerbaulichen Bewirtschaftung deutlich geringer ausfällt, so trägt doch die Nutzungsform des Dauergrünlandes zum Erhalt eines typischen Bestandteils der landwirtschaftlichen Nutzung in der Region bei.

#### **TF 5.2 Anlage von Gehölzschutzpflanzungen (Strauchhecken) (Ausgleichsmaßnahme A2)**

*Innerhalb der mit A2 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträu-*

*chern und sonstigen Bepflanzungen sind Heckenstrukturen aus zertifizierten gebietseigenen Gehölzen (nach VWW-Regiogehölze® oder RegioZert®) zu entwickeln.*

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	
Hecken-Kirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus ssp. padus</i>	
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>	
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	
Essig-Rose	<i>Rosa gallica</i>	
Feld-Rose	<i>Rosa agrestis</i>	
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	Zur
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	Anwen-
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	dung
		kommt

*autochtones Pflanzgut des Vorkommensgebietes 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ (VKG 2) der Qualität: Strauch 60-100 cm.*

*Eine Auswahl aus mindestens 10 unterschiedlichen Sträuchern ist für die Herstellung der Heckenstrukturen zu wählen.*

*Der Aufbau der Heckenstrukturen erfolgt gestaffelt mit davor gelagertem Krautsaum. Die Strauchhecken sind mehrreihig anzulegen. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt je Art in kleinen Gruppen. Gepflanzt wird überwiegend im Raster 1,2 x 1,2 m.*

*Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme umfasst eine 1-jährige Fertigstellungspflege sowie eine 4-jährige Entwicklungspflege.*

*Der Ausführungszeitraum wird auf 2 Jahre nach Inbetriebnahme der technischen Anlagen festgelegt. Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen ist die Maßnahme A2 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst nach Rückbau der Baustraße 4 und deren Freigabe durch die Autobahn GmbH umzusetzen.*

Die Maßnahme dient, ebenso wie die Ausgleichsmaßnahme A1, der Kompensation der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie des Schutzgutes Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit und des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Durch die Pflanzung von Heckenstrukturen im Randbereich des geplanten Solarparks wird das beanspruchte Gebiet in das bestehende Landschaftsbild eingebunden und der technische Eindruck gemindert. Dabei wird die östlich gelegene Teilfläche des Solarparks durch umlaufende Strauchhecken begrenzt. Gehölzpflanzungen im Bereich der westlich gelegenen Teilfläche erfolgen lediglich entlang der östlichen sowie zum Teil an der nördlichen Außengrenze des Solarparks.

Auf die Anlage von Gehölzstrukturen entlang der westlichen und südlichen Außengrenze des westlichen Teilbereichs wird verzichtet, um Kollisionen mit den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen der A 143 zu verhindern. Bei der Planung der A 143 werden nördlich und südlich Grünbrücken errichtet, die u. a. dem Fledermausschutz bzw. dem Fledermauszug dienen und als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen planfestgestellt sind. Anpflanzungen im Bereich der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze würden den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen der A 143 entgegenstehen.

Die Maßnahme dient zugleich als Erweiterung der bestehenden Gehölzstrukturen und als neue Leitstruktur entlang des Solarparks sowie als Abgrenzung zur anschließenden Grünlandflur.

Zwischen dem östlichen und dem westlichen Teilgebiet des Bebauungsplans liegen die planfestgestellten bauzeitlich erforderlichen Flächen für die Baustraße 4. Sie liegen überwiegend im

Wegeflurstück 36/1, das nicht Bestandteil des Bebauungsplans ist. In den an dieses Wegeflurstück angrenzenden Randbereichen beider Teilgebiete des Bebauungsplans gibt es Überschneidungen. Die Baugrenze wird so festgesetzt, dass die o. g. planfestgestellte Fläche nicht berührt wird. Bezüglich der in diesem Bereich festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass in diesem Bereich erst nach Rückbau der Baustraße 4 die Pflanzmaßnahmen umgesetzt werden.

### **TF 5.3 Anlage einer extensiven Gras-Krautflur (unbebauter Korridor) im Geltungsreich - Ausgleichsmaßnahme A3**

*Innerhalb der mit A3 gekennzeichneten Fläche ist ein nicht bebauter Korridor mit einer Gras-Krautflur zu begrünen. Zulässig ist eine geringe Verbuschung mit niedrigwüchsigen Sträuchern. Zur Anwendung kommt eine gebietseigene, zertifizierte Saatgutmischung (VWW-Regiosaat® oder RegioZert®) bestehend aus 50% Blumen und 50% Gräsern (Ursprungsgebiet, UG 05 Mitteldeutsches Tief- und Hügelland). Das Mahdgut ist einmalig im Winterhalbjahr (November – Februar) von der Fläche zu entfernen. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme umfasst eine 1-jährige Fertigstellungspflege sowie eine 4-jährige Entwicklungspflege. Der Ausführungszeitraum wird auf 2 Jahre nach Inbetriebnahme der technischen Anlagen festgelegt. Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen ist die Maßnahme A2 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst nach Rückbau der Baustraße 4 und deren Freigabe durch die Autobahn GmbH umzusetzen.*

Die Anlage einer extensiven Gras-Krautflur (Grünstreifen leicht verbuscht) dient der Kompensation der maßnahmenbezogenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

In den Randbereichen des westlichen Teilgebietes sowie durch das östliche Teilgebiet ist ein nicht bebauter Korridor mit einer Breite von mindestens 10 m geplant, der mit einer Gras-Krautflur begrünt wird. Die Maßnahme dient zugleich als Vernetzungsstruktur zwischen den angrenzenden Habitaten.

Im südlichen Randbereich des westlichen Teilgebietes gibt es Überschneidungen der Ausgleichsmaßnahme A 3 mit den oben beschriebenen planfestgestellten Flächen für die Baustraße 4, so dass auch hier festgesetzt wird, dass in diesem Bereich erst nach Rückbau der Baustraße 4 die Ausgleichsmaßnahme A 3 umgesetzt wird.

### **TF 5.4 Sanierung/ Wiederherstellung „Streuobst am Zorges“ als externe Ausgleichsmaßnahme (A4) auf Teilen der Flurstücke 8/12, 8/24, 549, 553 und 554, Flur 2, Gemarkung Bennstedt**

*Innerhalb der mit A4 gekennzeichneten Flächen sind aufkommende Gebüschstrukturen auf weiten Teilen der Fläche zurückzuschneiden (ca. 2/3). An ausgewählten Standorten bleibt ein Teil des Aufwuchses zur Förderung der Artenvielfalt (v. a. Vögel und Insekten) erhalten. Ca. 50 % der Totholzbestände sind zu entnehmen. Diese werden durch Neupflanzungen unter Verwendung von regionaltypischen Obstsorten ersetzt. Ein Anteil von stehendem und liegendem Totholz verbleibt auf der Fläche (betrifft vor allem verrotete Baumstämme und markante, tote Bäume). Geeignetes Astwerk ist an expositionierten Stellen als Unterschlupf für Zauneidechsen etc. aufzuschichten.*

*Zur Pflege des Grünlandes ist eine Beweidung durch Schafe/ Ziegen bzw. 1- bis 2-schürige Mahd des Grünlandes pro Jahr zulässig.*

*Verwendung von regionaltypischen Obstbaumsorten (Kirsch-, Pflaumen- und Birnensorten) Pflanzqualität: Hochstamm 3xv mDb, StU 10-12, mindestens 10 m Pflanzabstand.*

*Die Durchführung der Maßnahme umfasst eine 1-jährige Fertigstellungspflege sowie eine 4-jährige Entwicklungspflege. Im fünfzehnten Standjahr nach Pflanzung ist ein Erziehungs- und Erhaltungsschnitt vorzunehmen. Der Ausführungszeitraum wird auf 2 Jahre nach Inbetriebnahme der technischen Anlagen festgelegt.*

Die Sanierung einer Streuobstwiese dient der Kompensation der maßnahmenbezogenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Darüber hinaus erfolgt durch die Umsetzung der Maßnahme eine naturschutzfachliche Aufwertung und trägt zur Erhaltung einer gesetzlich geschützten Biotopstruktur bei.

Bei der östlich an das Plangebiet angrenzenden Streuobstwiese handelt es sich um einen stark verbuschten, überalterten und abgängigen Bestand in einer nordostexponierten Böschungslage. Gemäß selektiver Biotopkartierung wurde die Streuobstwiese als gesetzlich geschütztes Biotop „Streuobst am Zorges“ (Gebiets-Nr. 12) eingestuft, welches zugleich Bestandteil des Flächennaturdenkmals FND „Ostspitze des Zorges bei Bennstedt“ (FND0055SK\_) ist.

Die Streuobstwiese hat eine Gesamtfläche von ca. 45.000 m<sup>2</sup>. Für die vorliegende Planung werden hierbei jedoch lediglich Teilflächen in Anspruch genommen. Dies betrifft vor allem den Bereich des o. g. FND sowie die nördlich anschließenden Streuobstbestände. Die Flächen befinden sich im Eigentum des vorn genannten Landwirtschaftsbetriebs und werden vom Bauherren dinglich gesichert.

#### **TF 5.5 Wiederherstellung sowie dauerhafter Erhalt eines Amphibienhabitats im Bereich der ehemaligen Tongrube Bennstedt als externe Ausgleichsmaßnahme (A5) auf Teilen der Flurstücke 58/9, 58/10, 58/11, 1057, 1059,1061, Flur 3, Gemarkung Bennstedt**

*Die Maßnahme beinhaltet die Schaffung bzw. Wiederherstellung sowie den dauerhaften Erhalt eines ca. 2 ha großen Amphibienhabitats inklusive Laichgewässer und Landlebensräumen im Pioniercharakter (Zielarten Kammmolch, Kreuzkröte) im Bereich der ehemaligen Tongrube bei Bennstedt.*

*Innerhalb der mit A5 gekennzeichneten Flächen werden neophytische Gehölze entfernt.*

*Zur Entwicklung von Habitaten wird das Gelände den Ausführungshinweisen des Grünordnungsplans folgend modelliert (Schaffung steiler Böschungen an Nordseite der Grube, Modellierung von Senken und Landverstecken).*

*Um die gesamte Fläche ist ein Wildschutzzaun zu errichten.*

*Die Maßnahme ist in einem alternierenden Intervall auf jeweils 50 % der Gesamtfläche in einem 5-jährigen Zyklus zu wiederholen.*

*Die zeitliche Umsetzung der Maßnahme erfolgt unmittelbar vor Baubeginn.*

Die Maßnahme beinhaltet die Schaffung bzw. Wiederherstellung sowie den dauerhaften Erhalt eines ca. 2 ha großen Amphibienhabitats. Auf der Fläche werden verschiedene Maßnahmen getroffen, um die Tongrube attraktiv für die Zielarten Kammmolch und Kreuzkröte zu machen. Dazu gehört die Modellierung von verschiedenen geformten Laichgewässern und Landlebensräumen. Gleichzeitig wird damit für Fledermäuse ein Jagd- und Vernetzungshabitat sowie für Uferschwalben und Bienenfresser ein Bruthabitat geschaffen.

Die Maßnahme dient der Kompensation der maßnahmenbezogenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Die Flächen befinden sich zum Teil ebenfalls im Eigentum des vorn genannten Landwirtschaftsbetriebs sowie teilweise im Besitz einer weiteren Privatperson und werden vom Bauherren dinglich gesichert.

#### **TF 5.6 Erhaltung der vorhandenen Biotopstrukturen (B1)**

*Innerhalb der mit B1 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Biotopstrukturen zu erhalten.*

Mit dem Erhalt der vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sollen insbesondere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen sowie auch des Landschaftsbildes vermieden werden. Im Plangebiet betrifft das die in nördlichen Bereichen der beiden Teilgebiet

bestehenden Gehölzstrukturen sowie die Gehölzstruktur entlang des südlichen Randbereichs des östlichen Teilgebietes.

### **TF 5.7 Artenschutzfachliche Maßnahmen**

Innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden Maßnahmen festgelegt, welche im Hinblick auf bau-, objekt- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern sollen.

#### **TF 5.7.1 Vermeidungsmaßnahmen**

##### V<sub>AFB1</sub>: Kontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters, Umsiedlung

*Der gesamte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Vorfeld der Umsetzung der Planung auf Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters zu untersuchen.*

*Hierzu sind mindestens 3 Begehungen im Zeitraum Mitte April bis Ende Mai vorzunehmen, wobei die Abschlusskartierung Mitte/Ende Mai liegen muss.*

*Eine Erfassung ab Juni ist ebenfalls nach o. g. Kriterien möglich, wobei auf Grund der Jungenaufzucht eine Umsiedlung erst nach dem 25.08. erfolgen kann.*

*Die abgefangenen Tiere sind unverzüglich nach dem Fang in den zuvor benannten Umsiedlungsflächen bzw. im Abstand von mindestens 500 m zum Fangplatz an geeigneter Stelle (Kultur!) im Lebensraum der Lokalpopulation wieder auszusetzen. Vom Bauherren werden bei Notwendigkeit geeignete Flächen im direkten Umfeld zum Vorhabensort bereitgestellt und feldhamstergerecht, z. B. in Form von Feldhamsterstreifen mit Luzerne oder Hamsterstreifen mit Sonnenblumenmix oder Hamsterstreifen mit Körnerleguminosen o. ä. (Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz Niedersachsen e.V., 2021) bewirtschaftet. Dies schließt auch die nicht als Grünland herzustellenden Ackerflächenbereiche der Maßnahme A<sub>FCS1</sub> mit ein. Die Inhalte des Maßnahmeblattes zur Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB1</sub> des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind zu befolgen.*

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird davon ausgegangen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand ein Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist das Plangebiet im Vorfeld auf Vorkommen der Art zu prüfen, um dann ggf. die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Das Maßnahmeblatt zur Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB1</sub> im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthält die notwendigen Maßnahmebeschreibungen.

##### V<sub>AFB2</sub>: Umsiedlung von Amphibien und Reptilien (Errichtung von mobilen Fangzäunen)

*Während der Bauzeit sind mobile Amphibienfangzäune mit Überkletterungsschutz; (Neigung zur baufeldabgewandten Seite) und Fanggefäßen, die täglich durch Herpetologen kontrolliert werden (Aufbau und Betreuung nach gültigen Fachstandards), aufzustellen.*

*Das Aufstellen der Zäune erfolgt ab 01.05. Zuvor sind Tiere (bis 30.04.) im Landlebensraum abwandern zu lassen, danach Baufeldabspernung. Die Zaunbetreuung ist bis Bauende durchzuführen. Die Fangeimer sind täglich abzusammeln.*

Da auch hier eine vorhabensspezifische Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist die o. g. Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

##### V<sub>AFB3</sub>: Vergrämung/Bauzeitenbeschränkung

*Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Feldflur und Gehölze ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen, d. h. die Umsetzung der Maßnahme hat außerhalb des Zeitraumes 01. April bis 31. August zu erfolgen.*

*Falls aus bautechnologischen oder sonstigen Gründen eine Projektumsetzung innerhalb des o. g. Zeitraumes erforderlich wird, ist in Abstimmung mit der UNB eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen. Dazu sind die betroffenen Flächen nochmals auf das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen und bei Bedarf geeignete zusätzliche Maßnahmen festzulegen.*

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Feldflur und Gehölze.

#### V<sub>AFB4</sub>: Lerchenfenster

*Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind insgesamt 44 Lerchenfenster mit jeweils 10 m<sup>2</sup> durch eine verringerte Ansaatdichte/Ansaatverzicht zu schaffen. Die Ansaatstärke des Samens ist auf 1g/m<sup>2</sup> zu verringern. Die Lage der Lerchenfenster ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten durch die ökologische Bauüberwachung zu bestimmen. Die Pflege dieser Flächen hat außerhalb der Brutzeit der Art, d. h. im Zeitraum zwischen Ende August bis Mitte März zu erfolgen.*

Im Zusammenhang mit der Vorhabensumsetzung erfolgt die vollständige und flächige Etablierung von Grünlandstrukturen im Geltungsbereich. In den Randbereichen sowie zwischen den PV-Modulen werden lichte Stellen als Lerchenfenster angelegt.

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen für bodenbrütende Arten der Agrarlandschaft, hier der Feldlerche.

#### V<sub>AFB5</sub>: reguläre Flächenbewirtschaftung

*Die gesamte Vorhabenfläche ist bis unmittelbar vor Baubeginn regulär ackerbaulich zu bewirtschaften (schwarzzuhalten), um eine Entwicklung von ruderaler Vegetation/Ackerbrache und damit einhergehenden Konflikten mit dem Artenschutz zu verhindern.*

Die ackerbauliche Bewirtschaftung bis unmittelbar vor Baubeginn soll eine Entwicklung von ruderaler Vegetation/Ackerbrache verhindern sowie eine Ansiedlung/Flächennutzung durch Brutvögel, aber auch Feldhamster und Zauneidechse nach Möglichkeit zu vermeiden.

#### V<sub>AFB6</sub>: ökologische Baubegleitung

*Für den Zeitraum der Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die Aufsicht ist von qualifizierten Fachbüros durchzuführen.*

Die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung soll die Einhaltung der Vorgaben des AFB/GOP absichern.

### **TF 5.7.1 Maßnahmen zur Funktionserhaltung**

#### A<sub>CEF1</sub>: Schaffung Amphibienhabitat ehemalige Tongrube bei Bennstedt

*Die Maßnahme ist identisch mit der externen Ausgleichsmaßnahme A 5. Sie ist als artenschutzrechtliche Maßnahme zum Funktionserhalt umzusetzen.*

Die Schaffung bzw. Wiederherstellung sowie der dauerhafte Erhalt eines Amphibienhabitats inklusive Laichgewässer und Landlebensräumen im Pioniercharakter (Zielarten Kammmolch, Kreuzkröte) dient einerseits der Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs, andererseits als CEF-Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Sie ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor Baubeginn wirksam umzusetzen.

#### A<sub>FCS1</sub>: Initialisierung von arten- und blütenreichem Grünland

*Die Maßnahme ist identisch mit der Ausgleichsmaßnahme A1. Sie ist als artenschutzrechtliche Maßnahme zum Funktionserhalt umzusetzen.*

Die Maßnahme dient einerseits der Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs, andererseits als FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustand lokaler Populationen geschützter Arten. Sie dient der Erhaltung und Verbesserung des Brutstätten- und Nahrungsdarbotens für die potenziell vorkommenden Vogelarten und der Förderung der Biodiversität in der Ortsrandlage mit Übergang zur Agrarlandschaft.

#### A<sub>FCS2</sub>: Schaffung Vernetzungsstruktur/ extensive Gras-Krautflur (Grünstreifen leicht verbuscht)

*Die Maßnahme ist identisch mit der Ausgleichsmaßnahme A3. Sie ist als artenschutzrechtliche Maßnahme zum Funktionserhalt umzusetzen.*

Die Maßnahme dient einerseits der Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs, andererseits als FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustand lokaler Populationen geschützter Arten. Sie dient als Vernetzungsstruktur Zauneidechsen, Amphibien und Fledermäusen. Zur verbesserten Wirksamkeit werden die Maßnahmen A<sub>FCS3</sub>, A<sub>FCS4</sub> und A<sub>FCS5</sub> innerhalb dieses Korridors etabliert.

### A<sub>FCS</sub>3: Anlage von Kleingewässern

*Innerhalb der gekennzeichneten Flächen werden insgesamt acht kleine, fischfreie, kreisrunde Temporärgewässer mit einem Durchmesser von jeweils ca. 7 m und einer maximalen Tiefe von ca. 1 m angelegt. Die Gewässer sind voll besonnt anzulegen. Die dauerhafte Wasserführung ist durch eine ausreichende Tondichtung bzw. einen Grundwasseranschnitt sicherzustellen.*

### A<sub>FCS</sub>4: Anlage von Sandschüttungen

*Innerhalb der gekennzeichneten Flächen werden insgesamt acht locker geschüttete Sandhaufen mit einem Durchmesser von ca. 5m und 3m Höhe als Habitatstruktur angelegt.*

### A<sub>FCS</sub>5: Anlage von Steinschüttungen

*Innerhalb der gekennzeichneten Flächen werden insgesamt acht locker geschüttete Wälle aus Wasserbausteinen (4 m x 2 m x 1 m Höhe) als Habitatstruktur angelegt.*

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zusammenfassend festgestellt, dass im Planfall vorauszusetzen ist, dass durch artspezifische Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. Nr. 1 bis 3 BNatSchG eingehalten werden. Das betrifft auch den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG.

Befreiungserfordernisse gemäß § 45 BNatSchG sind in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben nicht erkennbar.

## **3.2.7 Ver- und Entsorgung**

Die Durchführung der Erschließung erfolgt in Verantwortung des Vorhabenträgers entsprechend der Regelungen im Durchführungsvertrag.

### Elektroenergie

Die Anbindung der PV-Anlage an das öffentliche Energienetz (die geplante Einspeisung) erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber, der envia Netz.

Der Netzverknüpfungspunkt wird am westlichen Rand des Plangebietes liegen. Die Netzeinspeisung wird über ein neu zu bauendes Umspannwerk auf der gegenüberliegenden Seite der BAB 143 am Mast 26 (ca. 200 m entfernt) der MITNETZ Strom GmbH Hochspannungsleitung Halle/West – Halle/Nord – Beesenstedt – Polleben – Klostermannsfeld erfolgen.

Dem Bauherren liegt eine Netzanschlusszusage der MITNETZ als Reservierungsverlängerung sowie die Bestätigung des Anschlusspunktes vor.

### Wasserversorgung/ Entwässerung/ Niederschlagswasser

Der geplante Solarpark benötigt weder Trinkwasser, noch produziert dieser Abwasser. Damit ist weder ein Anschluss des Plangebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung noch ein Anschluss an die Abwasserentsorgung erforderlich.

Die Ausgestaltung der Photovoltaikfreiflächenanlagen (Kabelkanäle, Fundamente für Trafostationen usw.) wird so erfolgen, dass das anfallende Niederschlagswasser ungehindert breitflächig versickern kann. Der Versiegelungsanteil wird mit der geplanten Bauweise sehr gering ausfallen, so dass die Bodenfunktionen hinsichtlich der Filter- und Speicherwirkung weitestgehend erhalten bleiben.

Bei den Solarkollektoren werden keine flüssigen wassergefährdenden Stoffe verwendet. Kühlflüssigkeiten in Wechselrichtern bzw. Flüssigkeiten in Batteriespeichersystemen befinden sich typischerweise in geschlossenen Systemen und stellen damit bei sachgerechter Verwendung kein Risiko dar.

### Löschwasserversorgung/ Brandschutz

Bei Photovoltaikfreiflächenanlagen besteht grundsätzlich nur eine geringe Brandlast. Die Anlagen bestehen aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen.

Um zu vermeiden, dass es durch eine eventuelle Überhitzung der Module in Kombination mit brennbaren Materialien in der Umgebung (z. B. trockene Vegetation) zu einem Brand kommt,

verpflichtet sich der Vorhabenträger die Fläche unter und zwischen den Modulen in konkret festgesetzten Intervallen zu mähen. In einzelnen Abschnitten verlaufen die Pflege- und Wartungswege entlang der Plangebietsgrenzen, so dass hier bereits ein zusätzlicher Brandschutz besteht.

Der Standort des Batteriegroßspeichers wurde in der Fläche des geplanten Solarparks Bennstedt so gewählt, dass einerseits eine ausreichend große Entfernung zur Ortslage gegeben ist, andererseits die Erreichbarkeit am Eingang des Solarparks Vorteile bietet.

Dem vorliegenden Brandschutzkonzept für den Batteriespeicher zufolge wurde das hier zum Einsatz kommende Energiespeichersystem so entwickelt, dass das Auftreten eines Brandereignisses von vornherein verhindert wird. Sollte es dennoch zu einem Brandereignis kommen, enthält das System Sicherheits- und Abhilfemaßnahmen, die das Ausmaß begrenzen und es sicher beenden. Sicherheitstests zeigen, dass das Design des Batteriecontainers die Ausbreitung des Feuers auf benachbarte Container ohne Löschaufwand oder Eingreifen verhindern kann.

Die in den Tests absichtlich herbeigeführte und äußerst unwahrscheinliche massive Erhitzung führte dazu, dass der gesamte Container brannte. Es löste jedoch keinen Brand in den benachbarten Containern aus. Alle Temperaturen, die in und um die Batteriemodule und Zellen in den benachbarten Containern beobachtet wurden, blieben deutlich unter den kritischen Temperaturen, die zu Zellausgasungen führen könnten.

Im Zuge der Planung für die Baugenehmigungsunterlagen wird ein Brandschutzkonzept für die gesamte Anlage erstellt.

Um im Havariefall den Einsatz vor Ort zu ermöglichen, wird der zuständigen Feuerwehr ein Lageplan mit Darstellung der Anlagenteile, der Leitungsführungen sowie der Standorte der Wechselrichter und Transformatoren übergeben.

Um einen Flammenüberschlag und damit eine Brandausbreitung zu den Nachbargrundstücken und landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verhindern, wird eine 5 m breite, befahrbare Brand-schneise um den Solarpark vorgesehen.

Die Hauptzufahrt für die Feuerwehr wird von der L 173 aus über den von dort aus in östliche Richtung führenden Wirtschaftsweg erfolgen. Von dort besteht die Möglichkeit in westliche und östliche Richtung in den Solarpark zu fahren. Für den östlichen Teil des Solarparks wird entlang der südlichen Grenze außerhalb des Zauns eine Umfahrung (die o. g. befahrbare Brand-schneise) vorgesehen, die über Toranlagen Verbindungen in den Solarpark erhält. Diese Um-fahrung ist im Bedarfsfall auch über das im Zusammenhang mit dem Autobahnbau neu ange-legte Wegenetz aus südlicher Richtung zu erreichen.

Nördlich des Solarparks verläuft ein vorhandener Weg, der im Brandfall in diese Richtung als Schneise wirksam werden kann.

Westlich des Solarparks wird gegenwärtig die Autobahn A 143 errichtet, die in Kombination mit den zugehörigen Böschungsanlagen im Brandfall eine Barriere in diese Richtung zur benach-barten Ortslage Bennstedt darstellen würde.

Die Zufahrten zum Solarpark werden so gestaltet, dass sie als Brandschutzzufahrt genutzt wer-den können. An den Eingangstoren werden Schlüsseldepots für die Feuerwehr installiert.

Damit im Brandfall genügend Löschwasser zur Verfügung steht, werden im Solarpark entlang der Wartungswege Löschwasserkissen vorgesehen.

Die oben beschriebenen Wege, Zufahrten und Standorte für die Löschwasserkissen sind im Vorha-ben- und Erschließungsplan dargestellt.

#### Müllentsorgung

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

### **3.3 Denkmalpflege und Archäologie**

*Die geplanten Baumaßnahmen bedürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 DenkmSchG LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung.*

*Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.*

*Aus facharchäologischer Sicht muss der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.*

*Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann -möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.*

*Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.*

*Die Dokumentation wird durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchgeführt.*

*Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen.*

Die archäologische Prospektion wurde bereits auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung durchgeführt. Das Verfahren wurde zeitnah durch Referenzschnitte abgeschlossen.

### **3.4 Immissionsschutz**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB u. a. die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

*Da es nicht auszuschließen ist, dass es trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung beim Betrieb emittierender Anlagen in der unmittelbaren Umgebung dieser Anlagen zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche kommen kann, wenn der Abstand zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Gebieten zur Herabsetzung der Immissionen in diesen Gebieten nicht ausreicht, kommt einem ausreichendem Abstand solcher Anlagen zu Wohngebieten in der Bauleitplanung eine besondere Bedeutung zu. („Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandserlass)“ gem. RdErl. des MU vom 26.08.1993)*

Detaillierte Angaben bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind im Umweltbericht enthalten. Demzufolge ist davon auszugehen, dass von den Sondergebietsflächen, in denen die PV-Anlagen errichtet werden sollen, keine Emissionen ausgehen, die zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordwestlich des geplanten Solarparks, in Köllme an der Bennstedter Straße, in ca. 500 m Entfernung. Dazwischen wird künftig die Autobahn A 143 verlaufen. Sowohl die daraus resultierenden Emissionen wie auch das Landschaftsbild werden künftig von der Autobahn bestimmt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Solarpark nach dem gegenwärtigen Stand der Technik errichtet wird. Durch den für die Trafostation zu erwartenden Schalldruckpegel sowie auch durch die geplante Batteriespeicheranlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Bennstedter Straße 14) beträgt ca. 500 m und mehr.

In der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose (siehe Anlage) wird geprüft, ob die Immissionsrichtwerte (IRW) der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) /5/ bei Betrieb des Batteriegroßspeichers für den maßgeblichen Lastfall unter ggf. der Berücksichtigung einer Vorbelastung durch andere in den Geltungsbereich der TA Lärm fallenden Anlagen an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Der Geräuschimmissionsprognose zufolge ist festzustellen, dass aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen den Betrieb des Batteriegroßspeichers bestehen. Die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden sicher unterschritten, das Irrelevanzkriterium wird eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass vom geplanten Solarpark keine Emissionen ausgehen, die zu unzumutbaren Beeinträchtigungen benachbarter schutzwürdiger Bereiche führen.

Aufgrund der Lage des geplanten Solarparks, umgeben von landwirtschaftlichen Flächen sowie flächigen und linienhaften Gehölzstrukturen wird davon ausgegangen, dass keine störenden Blendwirkungen auftreten.

Die geplante Autobahn liegt im Bereich des Solarparks in einer Mulde, so dass auf Grund der Höhenunterschiede nicht mit Blendwirkungen zu rechnen ist. Ein Blendschutzgutachten liegt vor (siehe Anlage). Darin wird zusammenfassend festgestellt, dass es weder in der Ortschaft Bennstedt noch im relevanten Sichtfeld der Verkehrsbeteiligten auf der A 143 zu Reflexionen kommen wird. In der benachbarten Kleingartenanlage im Süden des geplanten Solarparks kann es zu Reflexionen kommen, die jedoch die zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten.

Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendung ausgeschlossen werden. Es sind keine Blendschutzmaßnahmen erforderlich.

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 Seveso II-RL1 in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Diese Regelung dient, sofern sie den Schutz vor schweren Unfällen bzw. deren Auswirkungen betrifft, der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 Seveso II-RL.

Es wird davon ausgegangen, dass sich in der Nachbarschaft keine Anlagen mit störfallrechtlich relevanten Bereichen befinden. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass Belange, die den Schutz vor schweren Unfällen bzw. deren Auswirkungen betreffen und damit der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 Seveso II-RL dienen, durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Von der Oberen Immissionsschutzbehörde wird in der Stellungnahme vom 29.07.2025 bestätigt, dass sich im Umfeld des Plangebietes keine Betriebsbereiche, welche der Störfallverordnung unterliegen, befinden.

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Diese besondere Nutzungsart sieht weder Wohnungen noch sonstige bauliche Anlagen zum Aufenthalt von Personen oder andere der o. g. schutzbedürftigen Nutzungen vor. Aus diesem Grund werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung keine Konflikte in Bezug auf mögliche vorhandene oder geplante Störfallbetriebe erwartet.

Detaillierte Angaben bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind im Umweltbericht enthalten.

### **3.5 Bodenschutz**

Für das Plangebiet sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Saalekreises (DSBA) keine Altlastverdachtsflächen registriert. Im NW des Planungsbereiches

grenzt der ehemaliger Tonabbau Bennstedt an. Da sich der Altlastenverdacht auf diesen Flächen nicht bestätigte, wurde die Fläche (22201) in der DSBA archiviert.

### 3.6 Flächenbilanz

Plangebietsfläche	587.239 m <sup>2</sup>
davon Sondergebietsfläche	483.817 m <sup>2</sup>
private Grünflächen	95.739 m <sup>2</sup>
private Verkehrsflächen	7.683 m <sup>2</sup>
Externe Ausgleichsflächen	
- Ausgleichsmaßnahme A 4: Teile der Flurstücke 8/12, 8/24, 549, 553 und 554, Flur 2, Gemarkung Bennstedt mit einer Fläche von	24.835 m <sup>2</sup>
- Ausgleichsmaßnahme A 5 Teile der Flurstücke 58/9, 58/10, 58/11, 1057, 1059, 1061, Flur 3, Gemarkung Bennstedt mit einer Fläche von	21.672 m <sup>2</sup> .

## 4. Kosten- und Finanzierungsübersicht

Die Kosten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der entsprechenden Fachgutachten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Die Übernahme weiterer Kosten, insbesondere die Kosten der Baumaßnahme inklusive Erschließung und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, wird im Rahmen des Durchführungsvertrags zwischen der Gemeinde Salzatal und dem Vorhabenträger geregelt.

## 5. Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Der daraus angefertigte Umweltbericht ist Teil der Begründung – siehe Anlage 1.